# Die preussische Mutungssperre für Kalisalze und Steinkohlen (Die „lex Gamp“)

Ein Beitrag zur Frage der Aufhebung der Bergbaufreiheit

---

**Inaugural-Dissertation**

zur Erlangung der Doktorwürde

der

hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der

Königl.-Bayr. Ludwig-Maximilian-Universität

ACAD. LUDD. BAT. BIBL.

vorgelegt

von

**Erich Frenkel**

---

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1913

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät

Referent: Univ.-Prof. **Dr. Walter Lotz**

Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker., Berlin W 8

# Inhaltsverzeichnis.


Seite

Einleitung . . . . . 1

Abschnitt I: Die private Unternehmungstätigkeit im Kali- und Steinkohlenbergbau.

1. Die Entwicklung des Kali- und Steinkohlenbergbaues bis zur Aufhebung der Bergbaufreiheit . . . . . 5
2. Die Bohrgesellschaften und ihre Tätigkeit . . . . . 23

Abschnitt II: Die Bestrebungen des preußischen Fiskus zur Erhaltung seines Einflusses innerhalb des Kali- und Steinkohlenbergbaues.

1. Die Stellung des preußischen Fiskus im Kali- und Steinkohlenbergbau vor Erstarkung der Privatindustrie . . . . 36
2. Vermehrung des fiskalischen Besitzes an Kali- und Steinkohlenfeldern . . . . . 43
3. Gesetzliche Vorschläge und Maßnahmen . . . . . 50

Abschnitt III: Die Begleiterscheinungen der „lex Gamp“ . . . . 57

Schluß . . . . . 66

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548308_0136

# Literatur.

Für die vorliegende Arbeit ist, außer der in Betracht kommenden allgemeinen Literatur, folgende Spezialliteratur benutzt worden:


Arndt, A., Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894.

—, Bergbau. (Handwörterbuch der Staatswissenschaften.)

Bosenick, Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages, 1905.

Giebel, H. A., Die Finanzierung der Kaliindustrie, Karlsruhe 1912.

Goetzke, W., Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Essen 1905.

Goldschmidt, C., Über die Konzentration im Deutschen Kohlenbergbau, Karlsruhe 1912.

Gothein, E., Die Konzentration im Kohlenbergbau unter dem preußischen Berggesetz. (Archiv für Sozialwissenschaft, 1905.)

Haniel, A., Zur Frage der Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues in Deutschland, Düsseldorf 1910.

Haniel, H., Zur Lehre vom Bergwerkseigentum, Heidelberg 1908.

Hasslacher, A., Der Steinkohlenbergbau des preußischen Staates in der Umgebung von Saarbrücken. Teil II, Berlin 1904.

von Kienitz, Zur Verstaatlichung des Kohlenbergbaues, Berlin 1905.

Klostermann, Das preußische Berggesetz vom Jahre 1865, Leipzig 1885.

Krische, P., Die Verwertung des Kalis, Halle 1908.

Liefmann, R., Die Erwerbung der Hibernia-Gesellschaft durch den preußischen Staat und dessen weitere Aufgaben im rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau. (Annalen des Deutschen Reichs 1905.)

Paxmann, H., Die Kaliindustrie in ihrer Bedeutung und Entwicklung, Staßfurt 1899.

—, Wirtschaftliche, rechtliche und statistische Verhältnisse der Kaliindustrie, Berlin 1907.

Pfeiffer, E., Die Staßfurter Kaliindustrie (Handbuch der chemischen Technologie, Braunschweig 1887).

Pohlmann-Hohenaspe, Der Staat und die Syndikate, Leipzig 1912.

Schönemann, J., Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz, Hannover 1911.

Stillich, O., Die Steinkohlenindustrie, Leipzig 1905.

Stoepel, K. Th., Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat, Halle 1904.

Tiegs, H., Deutschlands Steinkohlenhandel, Berlin 1904.

Wagner, Adolf, Staat (in nationalökonomischer Hinsicht) Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Wiedenfeld, Kurt, Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat, Bonn 1912.

Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle, Berlin 1903.

Denkschrift über das Kartellwesen (Reichstagsdrucksachen 1905/6. 11. Legislatur-Periode II. Session).

Materialien zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen (Reichstagsdrucksachen 1909/10 No. 219).

Preußische Abgeordnetenhausverhandlungen, Kommissionsberichte und Anlagen.

Zeitschrift für Bergrecht.

— für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

— „Kali".

— „Glückauf".

Handbuch der Kaliwerke (verschiedene Jahrgänge).

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund (verschiedene Jahrgänge).

Geschäftsberichte.

Zeitschriften.

Tagespresse.

# Einleitung.

Am 24. Juni 1865 wurde das Allgemeine Preußische Berggesetz erlassen, das auch in den meisten anderen deutschen Staaten, darunter Bayern, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Braunschweig und Baden mit nur geringen Abweichungen Aufnahme gefunden hat. Bis zum Jahre 1865 bestand in Preußen das Bergregal.

Das Allgemeine Preußische Berggesetz lehnt sich an das heute noch gültige französische Berggesetz vom 21. April 1810 an, dieses hält die Trennung der Bergwerksgüter („mines") vom Grundeigentume aufrecht. Aber niemand, auch nicht der Grundeigentümer, darf ohne staatliche Verleihung Bergwerke betreiben. Die Erteilung der Konzession hängt vom Ermessen des Staatsrates ab.

Es wurde also im Jahre 1865 für Preußen die Bergbaufreiheit erlassen, allerdings mit der Beschränkung, daß beim Staate die Verleihung des Bergwerkseigentums nachgesucht werden muß. So muß nach dem „Schürfen" (bekanntlich das Suchen nach verleihbaren, aber noch nicht verliehenen Mineralien, mit der Absicht, deren Verleihung zu erwirken) derjenige, der ein Bergwerk verliehen haben will, einen Antrag bei dem betreffenden königlichen Oberbergamte einlegen. Der Antrag auf Verleihung des Bergwerkseigentums heißt „Mutung".

Vorbedingung jeder bergrechtlichen Verleihung ist ein Fund, das ist die Entdeckung einer verleihbaren Lagerstätte, nicht deren Aufschließung, noch deren Besitzergreifung. Auch

die Erbohrung gilt als Fund. Der Fund muß der Mutung vorhergehen, andernfalls ist diese ungültig[1]).

Die Mutung muß den Namen und Wohnort des Muters, die Bezeichnung des Minerals, auf welches die Verleihung des Bergwerkseigentums verlangt wird, den dem Bergwerke beizulegenden Namen, die Bezeichnung des Fundes und die Größe des begehrten Feldes tragen. Diese Größe darf eine bestimmte Maximalgrenze[2]) nicht übersteigen. Ein Muter, der einmal sein Feld gestreckt hat, kann zum Nachteil eines inzwischen aufgetretenen jüngeren Muters die Feldesstreckung nicht ändern. Nach preußischem Recht muß der Finder innerhalb einer Woche nach der Entdeckung des Minerals Mutung einlegen, widrigenfalls sein Vorrecht erlischt.

Das „Schürfrecht" ist kein rechtliches mit Ausschließung der übrigen, denn es können mehrere auf demselben Grund und Boden das Recht zum Schürfen beanspruchen. Die Mutung ist nach Arndt[3]) ein im Rechtswege nur unvollkommen geschützter, öffentlich-rechtlicher Anspruch gegen den Staat.

Mutung einlegen können sowohl Inländer wie Ausländer, sowie auch juristische Personen. „Konsolidationen", d. h. die Vereinigung zweier oder mehrerer Bergwerke zu einem einheitlichen, können auch nur unter Zuziehung und Genehmigung des Staates erfolgen.

Nach dem Allgemeinen Preußischen Berggesetze bestand also die Bergbaufreiheit insofern, als die Bergwerksmineralien jedem Privaten bei Erfüllung der eben angeführten gesetzlichen Vorschriften vom Staate verliehen werden müssen.

Nur in einigen Teilen Deutschlands gehören einzelne Mineralien zum Grundeigentum: so im Königreich Sachsen die Kohlen. Dasselbe gilt in den preußischen Landesteilen, die früher zu Kursachsen gehörten, also auch in der Ober-

---

[1]) A. Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, Leipzig 1894, S. 41.

[2]) Ein Maximalfeld = 2,2 qkm.

[3]) A. Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, S. 42.

und Niederlausitz. Ferner gehören in den ehemaligen Herzogtümern Schlesien und in der Grafschaft Glatz die Eisenerze dem Grundbesitzer. Denn Schlesien gehörte früher zur Krone Böhmens, wo der König durch den Bergwerksvertrag vom 1. April 1534 alle unedlen Metalle dem Grundherrn überlassen mußte[1]). Ferner wurde mit der Einführung des preußischen Berggesetzes in das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867 festgesetzt, daß dort das Salz dem Grundeigentümer gehören sollte.

Den früher reichsunmittelbaren Standesherren, die auch nach ihrer Mediatisierung im Jahre 1803 und im Jahre 1806 das Bergregal behielten, blieb das Bergregal auch nach dem Jahre 1865 noch in seiner ursprünglichen Bedeutung erhalten, ferner auch solchen Privatpersonen, die durch Übertragung das Bergregal erlangt hatten[2]).

Die Absicht des Gesetzgebers durch die Freierklärung des Bergbaues war die, das private Kapital anzulocken und es der Montanindustrie zu ihrer Ausbreitung und Stärkung zuzuführen. Außerdem waren die Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheit und die gesetzlichen Bestimmungen mit der Entwicklung des Bergbaues nicht mehr vereinbar, indem sie die Erfordernisse einer gesunden Weiterentwicklung: die freie Konkurrenz und die Spekulation verhinderten.

Der Staatsbetrieb arbeitete zu langsam und durfte sich nicht an zu riskante Unternehmungen heranwagen. Der an Private verliehene Betrieb mit staatlicher Oberaufsicht litt aber unter derselben Schwerfälligkeit wie ein Staatsbetrieb. Um den Bergbau zu fördern, bedurfte man der Spekulation.

Vierzig Jahre lang bestand nun die Bergbaufreiheit. Für Kalisalze und Steinkohlen wurde sie jedoch im Jahre

---

[1]) A. Arndt, Bergbau und Bergbaupolitik, S. 39.

[2]) Diese Rechte hat auch das Gesetz vom 8. Juli 1907 unberührt gelassen (H. Haniel, Zur Lehre vom Bergwerkseigentum. Heidelberg 1908, S. 18).

1905 durch die Mutungssperre („lex Gamp“) erst für zwei Jahre und dann durch die Berggesetznovelle vom Jahre 1907 endgültig aufgehoben.

Es ist nun an der Hand der Entwicklung des Kali- und Steinkohlenbergbaues zu untersuchen, welche Gründe den preußischen Staat veranlaßt haben, zur Aufhebung der Bergbaufreiheit zu schreiten, und welche Folgen die Mutungssperre („lex Gamp“) hatte. Außerdem soll untersucht werden, inwieweit der preußische Staat auch als Unternehmer in diesen beiden Bergwerksbetrieben neben fiskalischen Erwerbsgesichtspunkten seiner Aufgabe gerecht wurde, ein Gegengewicht gegen die steigende Kapitalmacht der Privatunternehmer im Interesse der Allgemeinheit zu bilden.

Abschnitt I.

# Die private Unternehmungstätigkeit im Kali- und Steinkohlenbergbau.

## Die Entwicklung des Kali- und Steinkohlenbergbaues bis zur Aufhebung der Bergbaufreiheit.

Der Kaliindustrie wandte sich das Privatkapital anfangs langsam zu. Das hat seinen Grund in den Schwierigkeiten, die mit dem Abbau der Kalisalze verbunden sind. Die Kalisalze sind in der Regel in einer Tiefe von 300 bis 600 m, selbst auch noch tiefer gelagert; ferner trägt das Niederbringen des Schachtes mit der verbundenen Wassergefahr beim Salzbergbau ein großes Risiko in sich.

Außerdem ist erst nach Liebigs Versuchen im Jahre 1860 die Fähigkeit der Kalisalze, als Düngemittel verwendet zu werden, bekannt geworden. Neben den technischen Schwierigkeiten, die mit dem Abbau der Kalisalze verbunden sind, spielten auch wirtschaftliche Momente mit, die anfangs verzögernd auf die Entwicklung dieser Industrie trotz der bestehenden Bergbaufreiheit wirkten.

Liebig stellte fest, daß infolge der Düngung mit Kalisalzen[1]), die bisher als wirtschaftlich unbrauchbar — daher

[1]) Als Kalisalze werden folgende Salze bezeichnet: Carnallit mit der chemischen Zusammensetzung: KCl (Chlorkalium) 15,7 %, NaCl (Chlornatrium) 21,5 %, $MgCl_2$ (Chlormagnesium) 21,3 %, $MgBr_2$ (Brommagnesium), $CaCl_2$ (Chlorcalcium) 0,3 %, $MgSO_4$ (Magnesiumsulfat) 13,0 %. Unlösliche Teile 2 %, $H_2O$ 26,2 %. Kainit: $K_2SO_4$ (Kaliumsulfat)

Abraumsalze genannt — verworfen waren, der Ertrag der landwirtschaftlich bebauten Bodenfläche gesteigert werden kann. Liebig sagt, daß die Pflanze zu ihrem Aufbau bestimmter Mengen von Nährstoffen bedarf, und daß derjenige Nährstoff die Ernte bestimmt, welcher gegenüber den anderen Nährstoffen nicht in dem für die Pflanze geltenden Mengeverhältnis vorhanden ist (Liebigs Gesetz vom Minimum). „Dieses Gesetz ist nun für die Anwendung der Kalisalze von außerordentlicher Bedeutung, da es bei der früher eingeführten Anwendung von Phosphorsäure und Stickstoffdünger gerade das Kali war, welches bei der Düngung vernachlässigt wurde“ [1]). Aber diese Düngungsfähigkeit der Kalisalze mußte der Landwirtschaft erst zur Kenntnis kommen. Nachdem dies eingetreten ist, erweckt diese Kenntnis in der Landwirtschaft ein neues Bedürfnis, d. h. den Wunsch, der Pflanze auch Kalisalze zuzuführen. Doch die Nachfrage nach diesem neuen Düngungsmittel setzte sich nicht so rasch durch, da die verschiedenen Pflanzen ein völlig verschiedenes Verhalten gegenüber den Kalisalzen zeigten. Den Arbeiten von Maercker und Schulz-Lupitz ist es zu danken, daß die Kalisalze so rationell Anwendung in der Landwirtschaft als Düngermittel finden können. Aber eine Absatzmöglichkeit der Kalisalze ist doch wohl mehr oder weniger abhängig von der Intensität der landwirtschaftlichen Betriebsform, von der Beschaffenheit des Bodens, ferner von der Preishöhe der landwirtschaftlichen Produkte oder der Höhe der Frachtkosten.

Für landwirtschaftlichen Verbrauch steigerte sich der inländische Absatz nur allmählich.

---

24,0 %, $MgSO_4$ (Magnesiumsulfat) 16,5 %, $MgCl_2$ (Chlormagnesium) 13,0 %, $H_2O$ 14,0 %, NaCl (Chlornatrium) 31,0 %, Gips mit Ton 1,5 %. Kiiserit: $MgSO_4$ (Magnesiumsulfat) 86,96 %, $H_2O$ 13,4 %. Außerdem Hartsalz, Schönit, Sylvinit und Sylvin.

[1]) P. Krische, Die Verwertung des Kalis in Industrie und Landwirtschaft, Halle 1908, S. 154.

Der Absatz an die Landwirtschaft innerhalb Deutschlands und ins Ausland betrug in dz reinen Kalis[1]):

| im Jahre | im Inland dz | im Ausland dz | Summe dz |
|---|---|---|---|
| 1880 . . . . . | 42 030 | 249 241 | 291 271 |
| 1881 . . . . . | 42 701 | 283 712 | 326 413 |
| 1882 . . . . . | 66 720 | 340 257 | 406 977 |
| 1883 . . . . . | 89 702 | 380 912 | 470 614 |
| 1884 . . . . . | 87 834 | 280 990 | 368 824 |
| 1885 . . . . . | 90 303 | 329 639 | 419 942 |
| 1886 . . . . . | 112 914 | 265 134 | 378 048 |
| 1887 . . . . . | 141 635 | 302 287 | 343 022 |
| 1888 . . . . . | 171 675 | 415 425 | 587 100 |
| 1889 . . . . . | 232 600 | 381 292 | 613 892 |
| 1890 . . . . . | 266 996 | 447 562 | 714 558 |
| 1891 . . . . . | 346 791 | 562 927 | 909 718 |
| 1892 . . . . . | 513 949 | 480 348 | 994 297 |
| 1893 . . . . . | 609 411 | 620 710 | 1 230 121 |
| 1894 . . . . . | 652 331 | 652 023 | 1 304 354 |
| 1895 . . . . . | 598 000 | 593 036 | 1 194 036 |
| 1896 . . . . . | 751 135 | 686 694 | 1 437 829 |
| 1897 . . . . . | 981 842 | 803 576 | 1 695 418 |
| 1898 . . . . . | 959 648 | 894 947 | 1 854 595 |
| 1899 . . . . . | 1 072 729 | 953 164 | 2 025 893 |
| 1900 . . . . . | 1 172 114 | 1 156 086 | 2 328 200 |

Die Kalisalze sind ferner von Bedeutung für die chemische Industrie[2]). Doch diese Bedeutung für die Industrie steigt

[1]) Schönemann, Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz. Hannover 1911, Tabelle I.

[2]) Die Sodafabrikation steht in naher Beziehung zur Kaliindustrie, indem schwefelsaures Kali nach dem Leblanc-Prozeß behandelt oder Kaliumchlorid der Elektrolyse unterworfen wird. Bei der Pottaschefabrikation werden die Rohsalze auf schwefelsaures Kali verarbeitet, die für die Herstellung von Pottasche dienen sollen; oder Chlorkalium wird elektrolytisch zur Pottaschegewinnung zersetzt. Bei der Farbenindustrie werden Kaliverbindungen zur Herstellung verschiedener wichtiger Farbstoffe oder als Reagentien benötigt. Zwischen der Textilindustrie und der Kaliindustrie bestehen enge Beziehungen: Sie beruhen darauf, daß bei den vier wichtigsten Prozessen in der Textil-

nicht im gleichen Maße wie die Bedeutung dieser Salze für die Landwirtschaft. Während in den Jahren 1880—1900 der Absatz an die Landwirtschaft um das Achtfache gestiegen ist, hat sich der Kaliabsatz an die Industrie nur verdoppelt. Der Absatz an die Industrie in dz reinen Kalis betrug[1]):

| im Jahre | im Inland dz | im Ausland dz | Summe dz |
|---|---|---|---|
| 1880 . . . . . | 242 848 | 151 680 | 394 528 |
| 1881 . . . . . | 299 651 | 176 960 | 476 611 |
| 1882 . . . . . | 308 217 | 278 080 | 586 297 |
| 1883 . . . . . | 275 552 | 251 800 | 528 352 |
| 1884 . . . . . | 253 440 | 180 854 | 434 294 |
| 1885 . . . . . | 248 363 | 177 901 | 426 264 |
| 1886 . . . . . | 304 563 | 166 255 | 470 818 |
| 1887 . . . . . | 307 720 | 231 718 | 539 438 |
| 1888 . . . . . | 291 594 | 232 404 | 523 998 |
| 1889 . . . . . | 276 972 | 232 124 | 509 096 |
| 1890 . . . . . | 263 182 | 245 279 | 508 461 |
| 1891 . . . . . | 294 241 | 228 592 | 522 833 |
| 1892 . . . . . | 242 708 | 178 121 | 420 829 |
| 1893 . . . . . | 249 976 | 159 882 | 409 858 |
| 1894 . . . . . | 291 482 | 195 677 | 487 159 |
| 1895 . . . . . | 308 199 | 197 362 | 505 561 |
| 1896 . . . . . | 336 806 | 198 225 | 535 031 |
| 1897 . . . . . | 341 591 | 180 954 | 522 545 |
| 1898 . . . . . | 358 787 | 227 401 | 586 188 |
| 1899 . . . . . | 375 116 | 217 444 | 592 560 |
| 1900 . . . . . | 457 647 | 250 252 | 707 899 |

Bis zum Jahre 1900 hatte sich der Absatz derart gesteigert, daß die bis zu diesem Zeitraum fertigen Werke im-

industrie, dem Bleichen, Färben, Drucken und Appretieren Chemikalien in Anwendung kommen, die zum Teil aus der Kaliindustrie herstammen. Außerdem spielt das Bromkalium, ein Produkt der Kaliindustrie, eine Rolle in der Photographie. Ferner finden Kaliprodukte bei der Glasfabrikation und in der Pulverindustrie Verwendung (Krische, Die Verwertung des Kalis in Industrie und Landwirtschaft. Halle 1908, S. 132ff.).

[1]) Schönemann, Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz, Tabelle I.

stande waren, ihre volle Förderfähigkeit auszunutzen. Schon vor dem Jahre 1880 hatten sich die bestehenden Werke zu einem Kartell zusammengeschlossen.

Das erste Privatrohsalzwerk, das neben den beiden fiskalischen — dem königlich preußischen und dem herzoglich anhaltischen Werk — im Jahre 1868 entstand, ist die Gewerkschaft „Agathe“ (später umgewandelt in Gewerkschaft des Salzbergwerks „Neu-Staßfurt“). Das zweite Privatrohsalzwerk — die Gewerkschaft Douglashall (heute Aktiengesellschaft Westeregeln) wurde im Jahre 1871 gegründet. Daneben entstanden eine Reihe von Fabriken, die aus den Rohsalzen Chlorkalium herstellten.

Schon im Jahre 1873/74 traten für den Absatz von Chlorkalium Schwierigkeiten ein, die viele Chlorkaliumwerke zum Stillstand zwangen. Diejenigen, die noch den Betrieb aufrecht erhielten, mußten die Preise herabsetzen, so daß manche mit Verlusten arbeiteten. Das Drängen der Käufer zu stets niedrigeren Preisen trieb zuerst die Chlorkaliumfabrikanten zum Zusammenschluß. So verpflichteten sie sich im Jahre 1876 vertragsmäßig, nicht unter einem allwöchentlich festzusetzenden Minimalpreise zu verkaufen. Eine kurze „Hausse“ des Jahres 1877, bei der sich eine Reihe von Fabrikanten einen Vorteil durch den Zusammenschluß nicht mehr versprachen, brachte diese lose Vereinigung der Chlorkaliumfabrikanten wieder zum Scheitern. Der bald wieder eintretende Rückschlag berührte aber nun auch die Rohsalzwerke. Das hatte seinen Grund in der Eröffnung des Betriebes der Gewerkschaft „Neu-Staßfurt“ zu einer Zeit, in der die übrigen drei Bergwerke voll beschäftigt waren. Durch den Aufschluß von hochprozentigem Carnallit gelang es dem neuen Werk, konkurrenzfähig zu werden, und es zog einen Teil der von dem fiskalischen Salzwerke kaufenden Fabrikanten zu sich herüber und schloß mit ihnen langfristige Verträge ab. Diese Tatsache und das Daniederliegen der gesamten

Industrie veranlaßte die Rohsalzwerke, sich zu verständigen; so kam im Jahre 1879 die erste Konvention zustande. Teil nahmen an ihr die vier bestehenden Rohsalzwerke:

Das Kgl. Preußische Werk mit 27,5% Beteilig. am Absatz
Das Herzogl. Anhalt. Werk „ 50,0% „ „ „
Die Gewerkschaft „Neu-Staßfurt“ „ 10,0% „ „ „
Die Gewerkschaft „Douglashall“ „ 12,5% „ „ „

Der Absatz an Rohsalzen und an Chlorkalium stieg nur allmählich. Im Jahre 1881 eröffnete das Salzbergwerk „Ludwig II“ seinen Betrieb, im Jahre 1883 „Aschersleben“ („Schmidtmannshall“).

Die Rohsalzwerke gliederten in diesen Jahren Chlorkaliumfabriken an ihren Betrieb an. Nur das anhaltische Werk ist noch völlig auf den Absatz an die selbständigen Fabrikanlagen angewiesen. Seit dem Jahre 1888 haben der preußische und der anhaltische Fiskus als Mitglieder des Syndikats einen maßgebenden Einfluß auf die Regelung des Absatzes und auf die Preisbildung.

Die Anzahl der Syndikatswerke stieg:

von 4 im Jahre 1879
auf 5 „ „ 1883
„ 8 „ „ 1894
„ 12 „ „ 1898
„ 17 „ „ 1901.

Der Gesamtabsatz steigerte sich im gleichen Zeitraum wie folgt: Er betrug

| im Jahre | dz reinen Kalis[1]) |
|---|---|
| 1880 . . . . . | 685 000 |
| 1881 . . . . . | 803 000 |
| 1882 . . . . . | 993 000 |
| 1883 . . . . . | 998 000 |
| 1884 . . . . . | 803 000 |
| 1885 . . . . . | 846 000 |
| 1886 . . . . . | 849 000 |
| 1887 . . . . . | 983 000 |

[1]) J. Schönemann, Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz, Tabelle I.

| im Jahre | dz reinen Kalis |
|---|---|
| 1888 | 1 111 000 |
| 1889 | 1 123 000 |
| 1890 | 1 223 000 |
| 1891 | 1 433 000 |
| 1892 | 1 415 000 |
| 1893 | 1 640 000 |
| 1894 | 1 792 000 |
| 1895 | 1 697 000 |
| 1896 | 1 973 000 |
| 1897 | 2 218 000 |
| 1898 | 2 440 000 |
| 1899 | 2 618 000 |
| 1900 | 3 036 000 |
| 1901 | 3 431 000 |

Sowohl die Anzahl der Syndikatswerke, wie auch der Gesamtabsatz haben sich in diesem Zeitraum ungefähr verfünffacht. Der Absatz hält also mit der Anzahl der fördernden Werke bis zum Jahre 1900 ungefähr Schritt.

Beim Steinkohlenbergbau herrschte bis um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch der Tage- und Stollenbau vor. Die späteren Anlagen waren aber wegen des die Steinkohlen überlagernden Mergelgebirges Tiefbaue, die den Bau eines Schachtes verlangten. Diese Tiefbaue erforderten höhere Anlagekosten als die Tagebaue[1]). So kam es, daß der Staat zu Zeiten des Bergregals häufig Privaten den Abbau der Steinkohlenfelder gegen Abgaben überließ. Mit der sich stets weiter vervollkommenden Technik und dem Fortschritt in den Verkehrsmitteln stieg das Bedürfnis nach Kohle[2]).

---

[1]) O. Stillich, Steinkohlenindustrie, Leipzig 1905, S. 1.

[2]) Der Absatz im Oberbergamtsbezirk Dortmund stieg folgendermaßen. Er betrug:

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1850: | 1683692 t |
| „ „ | 1860: | 4038396 t |
| „ „ | 1870: | 10957358 t |
| „ „ | 1880: | 21179972 t |
| „ „ | 1890: | 33740286 t |
| „ „ | 1900: | 59634619 t |

(Jahrbuch f. d. Oberbergamtsbezirk Dortmund.)

Der „Bergbauverein", der als Träger und Hüter der Bestrebungen für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund im Jahre 1858 gegründet worden war, arbeitete eifrig an der Durchführung der „Bergbaufreiheit" im Jahre 1865 mit und war nach Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes stets bestrebt, die wirtschaftliche Lage seiner Mitgliederzechen zu heben.

Der „Bergbauverein" ist der erste Zusammenschluß im Ruhrgebiet. Er unterstützte die Bestrebungen des Zusammenschlusses einiger Zechen zur Erlangung des Absatzes in den Nordseehäfen, die aber meist an dem scharfen englischen Wettbewerb scheiterten. „Im Jahre 1876 setzte der Bergbauverein einen Kohlenausfuhrausschuß ein, der die nötigen Maßregeln selbständig ergreifen und vor allem die Bahnverwaltungen zum gemeinsamen Handeln mit dem Bergbau veranlassen sollte"[1]). So entstand im Jahre 1877 der „Westfälische Kohlenausfuhr-Verein" zum Zwecke gemeinschaftlicher Ausfuhr westfälischer Kohle und Koks nach deutschen und außerdeutschen Seeplätzen. Schon vor ihm hatte sich das sogenannte „Bergisch-märkische Zechenkonsortium" für den Kohlenabsatz nach dem Osten gebildet[2]). Doch allen diesen Bemühungen mangelte der wirkliche Erfolg, es fehlte noch die unmittelbare Einwirkung auf die Verhütung der den Absatz zu stark übersteigenden Förderung. Im Jahre 1878 und im Jahre 1879 versuchten Förderkonventionen die Förderung herabzusetzten; doch diese lösten sich bald wieder auf, da sie ohne Erfolg blieben. Von Einfluß für die Einigungsbestrebungen der achtziger Jahre und für die endgültige Gründung des Kohlensyndikats war der sogenannte „Kohlenklub". Diese Vereinigung war zwar mehr geselliger als wirtschaftlicher Natur, bot aber vielfach wirt-

[1]) W. Goetzke, Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat und seine wirtschaftliche Bedeutung, Essen 1905, S. 8.

[2]) W. Goetzke, Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, S. 9/10.

schaftliche Anregungen. Der Kohlenklub versuchte an die Preiskonvention der Koksanstalten unter diesen bzw. den Kokskohlen herstellenden Zechen einen engeren Verband unter gemeinsamer Geschäftsleitung anzuschließen. Die entstandene „Vereinigung der Koksanstalten und Fettkohlenzechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund“ strebte danach, den Verkauf von einem Mittelpunkte aus zu regulieren[1]). Alle diese Vereinigungen waren die Vorläufer des „Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats“. Im Februar 1892 kam eine Zechengemeinschaft zustande, an der sich ungefähr 85 % der Förderung beteiligten.

Den Abschluß der Entwicklung stellte schließlich die Begründung des „Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats“ dar. Neben diesem ging noch längere Zeit das „Westfälische Kokssyndikat“ und der „Brikettverkaufsverein Dortmund“ her, die erst bei der Neuregelung der vertraglichen Grundlagen des Kohlensyndikats im Jahre 1903 mit letzterem verschmolzen wurden. Das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat nahm im August des Jahres 1893 seine Tätigkeit auf.

Die Absatzverhältnisse des oberschlesischen Kohlenbeckens sind von jenen des rheinisch-westfälischen Kohlenlagers wesentlich verschieden. Ein unbestrittenes Absatzgebiet, wie es das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat kennt, besteht für Oberschlesien nur in sehr geringem Umfange. Es umfaßt im wesentlichen nur Oberschlesien und einen Teil der Provinz Posen. Bereits in Niederschlesien macht sich der Wettbewerb der dortigen zum „Niederschlesischen Kohlensyndikat“ vereinigten Steinkohlenzechen, sowie der Wettbewerb der deutschen und böhmischen Braunkohle geltend. Weiter im Norden in der Provinz Brandenburg, insbesondere in

---

[1]) W. Goetzke, Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, S. 23.

Berlin[1]), hat die schlesische Kohle mit der Konkurrenz englischer und westfälischer Steinkohle sowie deutscher und böhmischer Braunkohle zu kämpfen.

Die Kohlenlager Oberschlesiens befinden sich in wenigen Händen. Ihr endgültiger Zusammenschluß ist nach verschiedenen Verständigungen mehr vorbereitender Art im Jahre 1890 zustande gekommen. Die ursprünglich der Konvention nicht beigetretenen Gruben haben sich im Laufe der Zeit ebenfalls angeschlossen. Die Organisation der „Oberschlesischen Kohlenkonvention" ist wesentlich loserer Natur als die des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Der Verband hat keine gemeinsame Verkaufstelle, überläßt vielmehr den Absatz den einzelnen Gruben. Die Vereinigung, die nur von wenigen Privatleuten beherrscht wird, hat sich lediglich auf Bestimmungen über die Preise und über den Versand von Kohlen und Briketts beschränkt. Auf die Förderung hat die Konvention nur mittelbar durch die Regelung des Hauptbahnversandes Einfluß.

Der Absatz erfolgt durch den Handel, dessen bedeutendste Firmen: Caesar Wollheim sowie Emanuel Friedländer & Co. sowohl miteinander als auch mit dem fiskalischen Handelsbureau und einer Reihe anderer bedeutender Firmen in Wettbewerb stehen.

---

[1]) Der Verbrauch „Groß-Berlins" betrug an Steinkohlen*) aus:

| i. J. | England t | Rh.-Westfalen t | Oberschlesien t |
|---|---|---|---|
| 1897: | 371317 | 273923 | 1387356 |
| 1905: | 731856 | 293964 | 1770445 |
| 1908: | 1295512 | 401455 | 1917437 |
| 1909: | 1054063 | 387507 | 1416691 |

Der Verbrauch Groß-Berlins an englischer Steinkohle hat sich während 12 Jahren vervierfacht, der Verbrauch der oberschlesischen Kohle ist ungefähr der gleiche geblieben. Dies hat seinen Grund in den hohen Frachtkosten für die oberschlesische Kohle, die englische Kohle benutzt fast nur den Wasserweg (bis Potsdam und Spandau).

*) Anlagen zum Preußischen Abgeordnetenhaus, Berichte des Landeseisenbahnrats).

Das niederschlesische Kohlensyndikat in Waldenburg in Schlesien ist am 23. Dezember 1903 gegründet worden und hat seine Tätigkeit im Herbst 1904 begonnen. Der Zusammenschluß erfolgte unter dem Druck des wirtschaftlichen Niederganges nach 1900[1]). Das Syndikat ist nach dem Vorbild des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats errichtet und diesem auch in der Organisation angepaßt worden. Eine Abgrenzung der Absatzgebiete für das niederschlesische Revier und eine Trennung zwischen bestrittenem und unbestrittenem Gebiete wie in Westfalen ist nicht durchgeführt, weil auch im engeren Absatzgebiete des Syndikats die Preise durch den fremden Wettbewerb beeinflußt werden.

Der Steinkohlenbergbau des Saargebietes zeigt bezüglich seiner Entwicklungsgeschichte ein eigenes Gepräge. Für den Hauptteil seines Gebietes hatten die früheren Landesherren kraft ihres Regalitätsrechtes die Steinkohle unter Ausschließung der allgemeinen Bergbaufreiheit sich selbst vorbehalten und auch tatsächlich ihre Gewinnung in eigene Hand genommen. Zu Zeiten des französischen Bergrechts, nach dem Jahre 1801, das auch Privatbergbau gestattete, entstand die Gewerkschaft „Hostenbach“[2]). Dies ist die einzige Privatgrube im Saargebiet, denn auch nach dem Jahre 1865 wurden in diesem Gebiete keine weiteren Verleihungen auf Steinkohle erteilt. So ist der preußische Fiskus im Saargebiet Alleinherrscher.

Unter den Mitgliedern des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats herrschte nun, wie in den meisten Syndikaten, ein Kampf um die Erlangung einer möglichst hohen Beteiligungsquote am Absatz. Denn je stärker im allgemeinen

[1]) Drucksachen des Reichstags, 12. Legislaturperiode I. Session III. Band, S. 121.

[2]) A. Haßlacher, „Geschichtliche Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Saargebiet“ (Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, Berlin 1884).

die großen Werke ihre Produktion ausdehnen können, um so niedriger stellen sich für sie die Produktionskosten.

Die infolge der Neuregelung des Syndikatsvertrages vom Jahre 1903 gesteigerte Gesamtbeteiligungsziffer der im Syndikat vereinigten Zechen führte zu einer Herabsetzung sämtlicher Anteile am Absatz, da die wirtschaftliche Lage eine entsprechende Absatzsteigerung nicht zuließ.

Um nun die besonderen für die entwicklungsfähigeren Zechen nachteiligen Wirkungen dieser Herabsetzung der Anteile zu beseitigen, griffen die Zechen zu einem Mittel, das früher unter dem alten Syndikatsvertrag schon vereinzelt zur Anwendung gekommen war. Sie kauften andere Zechen, namentlich solche, die unter ungünstigen Verhältnissen arbeiteten, auf, legten sie still und übernahmen die Beteiligungsziffern auf die eigenen Anlagen. Diese Art der Stillegung wird als „Raubbau“[1]) bezeichnet. Die Stillegung von Zechen wird einerseits mit der Erlangung einer höheren Quote begründet, andererseits will man innerhalb eines Kohlenreviers den Betrieb der Gruben, die längere Zeit gar keine oder doch nur äußerst geringe Erträge erzielt haben, einstellen und den Bedarf an Kohlen von den günstiger arbeitenden Zechen allein decken[2]).

Neben dieser Erscheinung des „Raubbaues“ findet man im rheinisch-westfälischen Kohlenrevier noch eine andere Art des Raubbaues: In ein und derselben Grube gelangen nur die besten Flöze zum Abbau, die Kohle der übrigen Flöze bleibt aber anstehen.

Nun muß zugegeben werden, daß die Lage der Zechen an der Ruhr in der südlichen und südöstlichen Gegend des

[1]) Das Wort „Raubbau“ bedarf meines Erachtens einer abschwächenden Korrektur in dem Sinne, daß es doch wohl nicht im gegebenen Falle und zur gegebenen Zeit im Gegensatz zum Prinzip der Wirtschaftlichkeit aufzufassen ist.

[2]) A. Haniel, Zur Frage der Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues in Deutschland. Düsseldorf 1910, S. 28.

rheinisch-westfälischen Steinkohlenbeckens ungünstig ist[1]). Es liegt daher in der Natur der Sache, daß derartige Betriebe — vielfach waren diese südlichen Gewerkschaften in der Hand wenig kapitalkräftiger Gewerke — dauernd Zuschüsse forderten und selten eine Ausbeute verteilten. So mußten sie allmählich dem wirtschaftlichen Ausscheidungsprozeß zum Opfer fallen. Durch den Verkauf ihrer Quote und der damit verbundenen Stillegung erhielten allerdings die Besitzer der stillgelegten Gruben das investierte Kapital einigermaßen zurück. „Wird doch den stillzulegenden Zechen die Tonne Beteiligungsquote mit 10 bis 15 ℳ bezahlt, was einem risikolosen Reingewinn von 0,40 bis 0,60 ℳ für die Tonne Beteiligung entspricht; ein Nettoüberschuß, der jenem der technisch und finanziell bestfundierten Werke nahekommt“[2]). Als Gründe zur Stillegung werden dann meistens Erschöpfung der Kohlenvorräte, große Wasserzuflüsse, ungünstige Flözverhältnisse und Aufschlüsse oder mangelnde Betriebsmittel angegeben.

Wenn auch in diesen Teilen des Ruhrgebiets ungünstige Verhältnisse herrschen, und der Abbau vieler Zechen eine unrentable Verzinsung des in ihnen investierten Kapitals bedeutet, so darf doch nicht verkannt werden, daß für einzelne Zechen eine bessere Rentabilität zu ermöglichen ist. Denn, wie Goldschmidt[3]) sagt, ist es nicht in der natürlichen Gestaltung der Dinge begründet, daß eine Reihe mittlerer Zechenunternehmungen ihre Selbständigkeit verloren haben und fusioniert wurden, sondern dieses ist nur eine Folge der Produktionskartellierung. Beim Abschluß des Syndikats hatten eine Reihe mittlerer Zechen eine unverhältnismäßig hohe Beteiligung durchgesetzt. Da nun jeder Zechenbesitzer nach Maßgabe seiner Beteiligungsziffer nicht nur berechtigt, sondern

[1]) Abgeordnetenhaus-Drucksachen 1904/05, Nr. 585.

[2]) C. Goldschmidt, Über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau. Karlsruhe 1912, S. 97/98.

[3]) C. Goldschmidt, Über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau, S. 98/99.

verpflichtet ist, am Gesamtabsatz teilzunehmen, so stellte sich heraus, daß eine Anzahl von Zechen sich übernommen hatten und nicht leistungsfähig genug waren, um auf die Dauer ihre Verpflichtungen dem Syndikat gegenüber zu erfüllen. Wegen der zu hoch angesetzten Beteiligungsquote verschwanden eine Reihe von selbständigen Zechenbetrieben, um dann an die großen Betriebe angegliedert zu werden.

Die Stillegung dieser Zechen durch die großen Werke, wie auch der Abbau nur der günstigen Flöze ist an sich verwerflich, da hier aus Gründen der Vergrößerung und Verbesserung der Rentabilität nur einzelner großer Unternehmungen der Volkswirtschaft wichtige Bodenschätze vorenthalten werden.

Die Beurteilung der Abbaumöglichkeit einzelner Flöze ist heute allerdings eine andere, wie vor einer Reihe von Jahren. Denn der Abbau ist abhängig von der stets weiter sich entwickelnden Technik. Man strebt gegenwärtig danach, stets größere Tiefen zu erreichen. Doch bei diesem Vordringen in die tiefer gelagerten Schichten bieten die einzelnen Kohlengebiete recht verschiedene Schwierigkeiten. Im allgemeinen gilt aber die Regel, daß die Kosten des Abbaues um so stärker steigen, in je größere Tiefen man vordringt (Gesetz des Optimums bzw. des abnehmenden Ertrages).

Neben der Ausschaltung leistungsunfähiger Betriebe kommt im Steinkohlenbergbau eine Konzentration insbesondere nach zwei Richtungen in Betracht: Vereinigung von Zechen mit anderen Zechen (horizontale Konzentration) und Vereinigung von Zechen mit Unternehmungen anderer Industriezweige (vertikale Konzentration). Die horizontale Konzentration ist auf eine Vergrößerung der Gerechtsame zum Zwecke des Ausbaues der einzelnen Unternehmungen gerichtet. Sie hat im Auge billigeren, planmäßigeren und daher wirtschaftlicheren Abbau. Außerdem kann für unvorhergesehene Zwischenfälle im Betriebe der einen Zeche die Kohlengewinnung auf der anderen Zeche verstärkt werden.

Die andere Art der Konzentration, die vertikale, ist die Vereinigung von Zechen mit Unternehmungen anderer Industriezweige, insbesondere mit Hüttenwerken. Von Bedeutung für die reinen Kohlenzechen war, wie früher gezeigt, die Neuregelung der vertraglichen Grundlage des Syndikats im Jahre 1903. Zwischen den Interessenten der reinen Kohlenzechen und der Hüttenzechen wurde eine Verständigung erzielt, die zum Anschluß sämtlicher außenstehender Hüttenzechen an das Syndikat führte.

Denn die Hüttenzechen, die sich im Jahre 1893 auf 12 Werke mit 3,7 Millionen Tonnen Förderung beschränkten, hatten bis zum Jahre 1903 ihre Produktion mehr als verdoppelt und auf 7,74 Millionen Tonnen gebracht. Zudem aber war von den Hüttenwerken eine Reihe von Syndikatszechen angekauft worden, die nur den Ablauf des Syndikatsvertrages erwarteten, um künftighin gleichfalls alle Vorteile der Hüttenzechen mitzugenießen[1]). Durch den Vertrag vom Jahre 1903 war zwar die freie Konkurrenz der Hüttenzechen auf dem offenen Markt beseitigt. Die Vorteile, die diesen Unternehmungen aus der Vereinigung von Kohlengewinnung und Eisenerzeugung erwuchsen, blieben aber weiter bestehen. Denn zugunsten der Hüttenzechen werden die zu eigenen Verbrauchszwecken ihrer Hüttenwerke und deren Zubehör erforderlichen Produkte als Selbstverbrauch behandelt. Der Selbstverbrauch wird von der Anrechnung auf die Beteiligungsziffer ausgenommen. Dieser Vertrag bedeutete eine große Vergünstigung der Hüttenzechen gegenüber den reinen Zechen. — So kommt es, daß die reinen Zechen im Jahre 1906 den Syndikatsvertrag anfochten. Im Jahre 1907 kam eine Einigung zustande: Der Selbstverbrauch der Hüttenwerke für die eigenen Zwecke wurde kontingentiert.

Infolge dieser sich immer stärker bildenden Konzentration im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau wurde die Macht

[1]) C. Goldschmidt, Über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau, S. 104/105.

der großen Unternehmungen, die meist nur von wenigen Privatleuten beherrscht wurden, stets vergrößert.

Also im rheinisch-westfälischen Steinkohlengebiet entsteht infolge der Bestimmungen des Syndikatsvertrages vom Jahre 1903 ein starker Kampf um die Absatzquote. Dieser führt vielfach zu Zechenstilllegungen. — Durch die Konzentrationsbewegung wird die Herrschaft weniger privater Unternehmer in diesem Kohlengebiet stark vermehrt.

Der Kaliindustrie wandte sich, wie schon erwähnt, nach der Einführung der Bergbaufreiheit das Privatkapital anfangs langsam zu und bis zum Jahre 1901[1]) nahm die Anzahl der fördernden Werke im gleichen Verhältnis zu wie die Menge des Absatzes. Doch vom Jahre 1901 an ist die Zunahme der Werke so stark, daß sich Absatzschwierigkeiten herausstellen.

Der Absatz der Kalirohsalze und deren Erzeugnisse[2]) stellte sich zur Anzahl der Syndikatswerke in den Jahren 1901—1910 folgendermaßen[3]):

| im Jahre | Absatz dz | Anzahl der Syndikatswerke |
|---|---|---|
| 1901 . . . . . | 18 384 730 | 18 |
| 1902 . . . . . | 16 988 571 | 21 |
| 1903 . . . . . | 19 482 793 | 23 |
| 1904 . . . . . | 22 647 451 | 28 |
| 1905 . . . . . | 27 034 955 | 31 |
| 1906 . . . . . | 29 680 302 | 35 |
| 1907 . . . . . | 29 645 720 | 39 |
| 1908 . . . . . | 31 729 235 | 41 |
| 1909 . . . . . | 35 375 493 | 56 |
| 1910 . . . . . | 37 429 966 | 69 |

[1]) Ich habe diesen Termin gewählt, da in diesem Jahre eine Erneuerung des Syndikatsvertrages notwendig war.

[2]) Und zwar: Carnallit und Bergkieserit, Kainit und Silvinit, Kieserit in Blöcken, Chlorkalium dz à 80%, Kalidünger dz à 80%, schwefelsaures Kali dz à 90%, kalzinierter schwefelsaurer Kalimagnesia, kristallisierter schwefelsaurer Kalimagnesia, Kalidüngersalze mindestens dz à 20, 30 und 40%, Kieserit kalziniert.

[3]) Berichte des Kalisyndikats.

Es gibt also im Jahre 1901 18 Syndikatswerke, im Jahre 1909 56 Syndikatswerke, im Jahre 1901 werden ungefähr 18 Millionen Doppelzentner Rohsalze und Fabrikate abgesetzt, im Jahre 1909 ungefähr 35 Millionen Doppelzentner. Die Werke haben sich in diesen 9 Jahren mehr wie verdreifacht, der Absatz nicht ganz verdoppelt. Der Wert des auf ein Werk entfallenden Absatzes hat sich in den Jahren von 1900—1909 von 4,69 Millionen Mark auf 2,08 Millionen Mark verringert[1]).

Das Kalikartell war entstanden, um die Überproduktion zu vermeiden, den Absatz zu sichern und um die beteiligten Werke vor Krisen zu schützen. Die deutsche Kaliindustrie nimmt aber in ihrer Monopolstellung eine besondere Lage ein. Denn die Kalisalze kommen in abbauwürdiger Menge nur in Deutschland vor[2]), und sind deshalb auf dem Weltmarkt wenigstens bisher noch keiner Konkurrenz unterworfen. So konnte das Syndikat immer die Preise auf gleicher Höhe halten.

Diese Monopolstellung der Kalisalze, die das Ausland für den Bezug der Salze von Deutschland abhängig macht, hatte vor allem die Spekulation begünstigt. Man glaubte von der „Propagandatätigkeit" des Syndikats alles erwarten zu dürfen. Jedoch die hohen Preise verhinderten, daß Schichten mit geringerer Kaufkraft als Abnehmer auftreten

---

[1]) Frankfurter Zeitung, 23. Dezember 1911, 1.

[2]) Das älteste Kalirevier ist das Staßfurter Gebiet. Es zeichnet sich durch zusammenhängende, in regelmäßiger Schichtung und Differenzierung der einzelnen Bestandteile auftretende Kalisalzlager aus — die thüringischen, südwestlich von Eisenach gelegenen sogenannten Werawerke weisen ebenfalls ein gleichmäßiges Vorkommen der Kalisalze auf. Und auch die südlich des Harzes und des Kyffhäusers gelegenen Werke haben meist ein einziges mächtiges Lager. — Die hannoverschen und braunschweigischen Werke dagegen zeigen meist getrennte und in unregelmäßigen Schichtungen auftretende Lager. — In letzter Zeit wurden auch Kalilager im Elsaß aufgeschlossen und auch in Baden wurden neuerdings mit Erfolg Kalibohrungen vorgenommen.

konnten oder daß diejenigen Kreise zum Bezug von Kalisalzen veranlaßt wurden, die bisher sie in ihrem Wirtschaftsbetriebe nicht ökonomisch verwenden konnten. Aber die Rücksicht auf die vielen neuen Werke, die nur bei den hohen Preisen bestehen konnten, verhinderten das Syndikat, die Preise herabzusetzen.

„Der Andrang neuer Kapitalien erfolgte also ganz besonders stark. Eine solche Investierung von Kapitalien, die dann brach liegen, ist ebenso entgegen dem Prinzip größter Wohlstandsförderung, wie das Einbringen einer übermäßig großen Getreideerzeugung oder übermäßiger Produktion oder Einfuhr irgendwelcher Produkte. Das hier zu viel investierte Kapital hätte mit größerem Ertrage in anderen Unternehmungszweigen verwandt oder als Einkommen verbraucht, im Konsum verwendet werden können. Der Grenzertrag wäre in der Kaliindustrie schon längst unter den allgemeinen Durchschnitt gesunken, wenn nicht der Preis künstlich hochgehalten würde[1])." Das investierte Kapital brachte in den Jahren 1904—1908 folgende mittlere Verzinsung[2]):

| | | |
|---|---|---|
| im Jahre | 1904: | 7,805 % |
| „ „ | 1905: | 8,685 % |
| „ „ | 1906: | 7,910 % |
| „ „ | 1907: | 6,053 % |
| „ „ | 1908: | 4,558 % |

Wie beim Steinkohlenbergbau, so entstand auch in der Kaliindustrie ein Kampf um die Absatzquote, der zu Stilllegungen der weniger gut rentierenden Werke und zu Konzentrationsbewegungen führte. Die Konzentration in der Kaliindustrie unterscheidet sich aber von derjenigen in anderen Industrien besonders dadurch, daß sie nicht das Ergebnis

---

[1]) R. Liefmann, Grundlagen einer ökonomischen Produktivitätstheorie, Conrads Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1912, XCVIII, III. Folge, 43. Band, Heft 3, S. 325.

[2]) H. A. Giebel, Die Finanzierung der Kaliindustrie, Karlsruhe 1912, S. 21.

von Krisen und Notlagen ist. Durch die Vereinigung eines Kalibergwerks mit einem anderen Kalibergwerk oder durch die Vereinigung eines Kalibergwerks mit Braunkohlengruben oder mit chemischen Fabriken sollen die Gestehungskosten vermindert werden; ferner verstärkt die Vereinigung die Macht und den Einfluß der betreffenden Werke im Syndikat, oder sie macht die Werke durch die damit verbundene Kapitalkonzentration bei eventuellen Krisen widerstandsfähig.

Die Spekulation war in der Kaliindustrie entfacht, es entstanden in raschen Abständen stets neue Werke, die eine Beteiligung am Syndikatsabsatz verlangten. Im gleichen Verhältnis zur raschen Zunahme der Werke konnte aber der Absatz nicht gesteigert werden, so wird der Kampf um die Absatzquote stets heftiger, und jedes Syndikatswerk erfährt die Nachteile der Verringerung seines Anteiles am Gesamtabsatz.

---

### Die Bohrgesellschaften und ihre Tätigkeit.

Neben den vielen kleinen Kalibohrunternehmungen — im Jahre 1898 gab es schon 57, von denen aber höchstens 12 fündig wurden — kommen eine Anzahl von großen Bohrgesellschaften auf. Diese Gesellschaften führen neben Bohrungen für fremde Rechnung auch solche für eigene Rechnung aus; unter ihnen haben sich einige aus den rein gewerblichen Lohnbohrunternehmungen zu Finanzierungsgesellschaften entwickelt.

Obgleich die Aufschlußarbeiten und der Abbau der Kalisalze mit vielen Schwierigkeiten und großem Risiko verbunden sind, ist in kurzer Zeit eine große Anzahl neuer Kaliunternehmungen entstanden. Dieses rasche Entstehen von Werken ist vor allem der neuzeitigen Bohrtechnik zu verdanken.

Die wirtschaftliche Entwicklung der bedeutendsten Bohrgesellschaften soll hier betrachtet werden.

Die „Internationale Bohrgesellschaft“ ist als Aktiengesellschaft am 3. September 1895 mit einem Aktienkapital von 400 000 ℳ gegründet worden. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausbeutung, Verwertung und der Verkauf in allen Ländern der von Herrn Raky, dem Begründer des Unternehmens, gemachten Erfindung seines bergwerklichen Bohrverfahrens. Im Jahre 1897 gelang es der Gesellschaft im rheinisch-westfälischen Steinkohlenrevier Fuß zu fassen. Dort schlug sie mit solchem Erfolge jede Konkurrenz aus dem Felde, daß sie mit raschem Schritte vorwärts gehen konnte. Dieser Erfolg beruht auf dem System „Raky“, das sich durch die Schnelligkeit, mit der es die Bohrungen vollführt, auszeichnet. Während die bisherigen Systeme bis zu einer Leistungsfähigkeit von 40 Stößen in der Minute gelangt waren, erreicht das System „Raky“ die doppelte Anzahl und mehr. Außerdem kann zu diesem System die ganze Organisation des Betriebes gerechnet werden, der zufolge der Bohrapparat auf dem Bohrfelde mit einer militärischen Promptheit erscheint und arbeitet. In kurzer Zeit sicherte sich die Internationale Bohrgesellschaft in allen Gebieten Deutschlands und auch im Auslande einen beträchtlichen teilweise monopolartigen Bergwerksbesitz.

Folgende Zahlen[1]) geben einen Überblick über die jährliche Bohrtätigkeit der Gesellschaft:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Im | Jahre | 1895: | 3000 | m; | im | Jahre | 1904: | 84690 | m |
| „ | „ | 1896: | 8688 | „ | „ | „ | 1905: | 176632 | „ |
| „ | „ | 1897: | 22901 | „ | „ | „ | 1906: | 196605 | „ |
| „ | „ | 1898: | 28480 | „ | „ | „ | 1907: | 94855 | „ |
| „ | „ | 1899: | 30757 | „ | „ | „ | 1908: | 18760 | „ |
| „ | „ | 1900: | 28937 | „ | „ | „ | 1909: | 29020 | „ |
| „ | „ | 1901: | 47790 | „ | „ | „ | 1910: | 33935 | „ |
| „ | „ | 1902: | 61458 | „ | „ | „ | 1911: | 28607 | „ |
| „ | „ | 1903: | 64300 | „ | | | | | |

In einem einzigen Jahre — 1901 — wurden 53 Tiefbohrungen unternommen, von denen die meisten eine Durch-

[1]) Nach den Geschäftsberichten.

schnittsteufe von 600 bis 800 m hatten, einige erreichten sogar eine Teufe von 1000 bis 1200 m.

Aber neben der neuen Bohrtechnik Raky's trug noch die Ausnutzung des § 18[1]) des Allgemeinen Berggesetzes vom Jahre 1865 dazu bei, eine große Anzahl von Feldern in den Besitz einer einzigen Bohrgesellschaft zu bringen. Nach § 18 hat nämlich derjenige, der fündig geworden ist, die Verpflichtung, binnen 6 Wochen der Bergbehörde mitzuteilen, daß er das und das Feld verliehen haben will, um ein Bergwerk darauf zu errichten.

Die fündig gewordenen Besitzer kündigten nun aber kurz vor Ablauf der 6 Wochen ihre Mutung und legten in demselben oder einem direkt nachfolgenden Brief eine neue Mutung auf Grund der erst durch den Verzicht frei gewordenen Fundstelle ein. Dieser Wechsel des Feldes hat den Zweck, Konkurrenten, die in der Nähe bohren, zu verscheuchen und ihnen das Muten unmöglich zu machen; sie nötigen ihn abzuziehen, indem sie mit ihrer neuen Fundstelle sein Bohrloch überdecken.

Die Folge dieser Ausnutzung des § 18 des Berggesetzes ist also die: Derjenige, der so kapitalkräftig ist, daß er mehrere Bohrlöcher ausführen kann, wird unangetastet gelassen. Auf diese Weise ist er manchmal im stande — entgegen der Absicht des Gesetzgebers —, mit einem Bohrloch eine solche Wirkung auszuüben, daß er nicht ein Maximalfeld von der im Gesetze angegebenen Größe (1 Maximalfeld = 2,2 qkm) erhält, sondern zugleich einen ganzen Umkreis von ungefähr 24 Maximalfeldern. Auf diese Weise konnten natürlich die großen Bohrgesellschaften mit ihrer neuen Bohr-

---

[1]) § 18 des Berggesetzes lautet: „Die Angabe der Lage und Größe des Feldes, sowie die Einreichung des Situationsrisses müssen binnen sechs Wochen nach Präsentation der Mutung bei der zur Annahme der letzteren befugten Bergbehörde erfolgen. Geschieht dies nicht, so ist die Mutung von Anfang an ungültig."

technik sich leicht eine Monopolstellung in einem kali- oder steinkohlenreichen Gebiete schaffen.

Für derartige Bohrunternehmungen, die die Gesellschaft meist für eigene Rechnung ausführte, war aber das ursprüngliche Aktienkapital der Internationalen Bohrgesellschaft zu gering. Dieses wird zwar auf 1 Million Mark erhöht, aber auch diese Summe ist noch zu klein, als daß man sich rasch durch Bohrungen große Felder hätte sichern können. So kommt es, daß im Jahre 1901 der Schaaffhausen'sche Bankverein der Gesellschaft näher tritt. Er übernimmt in diesem Jahre $^4/_5$ und später sämtliche Aktien der Internationalen Bohrgesellschaft. Von nun an nimmt die Internationale Bohrgesellschaft großen Kredit in Anspruch, um damit Bohrungen für eigene Rechnung auszuführen.

Die Kreditoren und das Bohrkonto für eigene Rechnung und Konzessionen betrugen[1]):

| Im Jahre | Kreditoren ℳ | Bohrungen für eigene Rechnung u. Konzessionen ℳ |
|---|---|---|
| 1900/01 . . . . . | 1 375 547 | 904 576 |
| 1901/02 . . . . . | 1 207 041 | 801 989 |
| 1902/03 . . . . . | 1 384 222 | 1 365 187 |
| 1903/04 . . . . . | 6 630 132 | 4 302 301 |
| 1904/05 . . . . . | 11 604 815 | 5 242 715 |
| 1905/06 . . . . . | 4 510 615 | 3 285 541 [2]) |
| 1906/07 . . . . . | 21 534 628 | 5 038 765 |
| 1907/08 . . . . . | 29 391 805 | 4 604 444 |
| 1908/09 . . . . . | 21 951 241 | 3 545 633 |
| 1909/10 . . . . . | 20 425 299 | 3 173 900 |
| 1910/11 . . . . . | 17 952 339 | 1 153 412 |
| 1911/12 . . . . . | 15 182 635 | 1 315 082 |

[1]) Nach den Bilanzen der Gesellschaft.

[2]) Giebel (Die Finanzierung der Kaliindustrie, Karlsruhe 1912) bringt bei der Beurteilung der Bedeutung der Kreditgewährung des Schaaffhausen'schen Bankvereins an die Internationale Bohrgesellschaft dieselben Zahlen (S. 30). Die Zahlen für die „Kreditoren und das

Die Erhöhung der Kreditoren im Geschäftsjahre 1903/04 brachte die Erwerbung einer Anzahl durch eigene Mutung kontrollierter Kohlenfelder, insbesondere in Westfalen und Lothringen mit sich. Im Laufe des Geschäftsjahres 1904/05 wird der Kredit stark in Anspruch genommen, da auf die weitere Sicherstellung der für eigene Rechnung erbohrten Felderkomplexe Bedacht genommen wurde, ein Verfahren, dessen Zweckmäßigkeit insbesondere im Hinblick auf die inzwischen im Landtage zur Annahme gelangten „lex Gamp“ durchaus gerechtfertigt erschien. Die starke Inanspruchnahme des Kredits dauert fort bis 1907/08, wo die Kreditoren auf 29,3 Millionen Mark anstiegen. Das ist zurückzuführen einerseits auf die mannigfachen neuen industriellen Unternehmungen, andererseits auf die Beträge, die der Schaaffhausen'sche Bankverein zu der infolge der „lex Gamp“ überhastet, notwendig gewordenen Durchführung einer sehr umfangreichen Zahl von Bohrungen vorstreckte. Der wirkliche Wert dieser Posten war schon an und für sich bedeutend höher als die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge[1]). Eine ganz bedeutende Erhöhung erfuhr der Wert

---

Bohrkonto für eigene Rechnung und Konzessionen“ müßten sich im Jahre 1906 bei Giebel mit den oben angeführten im Geschäftsjahr 1905/06 — das Geschaftsjahr läuft vom 1. April — decken. Das ist nicht der Fall. Seine Zahlen aber für 1906 decken sich mit den obigen für das Geschäftsjahr 1904/05, ebenso diejenigen für 1905 bei ihm mit denen für 1903/04 usw. Die Zahlen für 1907 bei ihm decken sich aber mit den obigen für 1906/07:

| Giebel's Zahlen: | Obige Zahlen: |
|---|---|
| 1904 | 1902/03 |
| 1905 | 1903/04 |
| 1906 | 1904/05 |
| fehlt | 1905/06 |
| 1907 | 1906/07 |
| 1908 | 1907/08 |

Sollte also Giebel die Zahlen für das Geschäftsjahr 1905/06 (der Geschäftsbericht war schwer zu erhalten) vergessen haben und sollte dadurch bei ihm in der Tabelle diese eigenartige Verschiebung eingetreten sein?! (Anm. des Verf.)

[1]) Kölnische Zeitung, 21. August 1905, M.

jedoch dadurch, daß durch die „lex Gamp“ die weitere Vornahme von Bohrungen nach Kalisalzen und Steinkohlen Privaten in Preußen unmöglich gemacht wurde.

Inwieweit hierdurch die „lex Gamp“ einen Einfluß auf die Wertsteigerung der Felder der Bohrgesellschaften — speziell der Internationalen Bohrgesellschaft — gehabt hat, wird später gezeigt[1]).

Die Deutsche Tiefbohr-Aktiengesellschaft (jetzt Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft) wurde im Jahre 1899 mit einem Aktienkapital von 400 000 ℳ gegründet. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Bohrungen für eigene und fremde Rechnung. Schon das Jahr 1899 verlief für die Gesellschaft sehr günstig. Sie konnte eine so große Anzahl Bohrungen auf Kalisalze und Steinkohlen ausführen, daß sie eine Dividende von 10% verteilte. Sie sah sich genötigt, um weitere Bohrungen vornehmen zu können, ihr Aktienkapital im Jahre 1899 um 300 000 ℳ und im Jahre 1900 auf 1 050 000 ℳ zu erhöhen. Außerdem mußte die Gesellschaft folgende Kredite in Anspruch nehmen — ihr nahe steht das Bankgeschäft Laupenmühlen & Co. und der Konzern der Deutschen Bank —. Die Kreditoren betrugen[2]):

| Jahr: | Kreditoren: ℳ |
|---|---|
| 1899 | 83 947 |
| 1900 | 144 016 |
| 1901 | 365 488 |
| 1902 | 164 473 |
| 1903 | 415 850 |
| 1904 | 614 942 |
| 1905 | 1 454 641 |
| 1906 | 4 480 465 |
| 1907 | 1 323 115 |
| 1908 | 691 390 |
| 1909 | 285 404 |
| 1910 | 2 183 181 |
| 1911 | 5 829 093 |

[1]) Siehe Abschnitt III.

[2]) Nach den Bilanzen der Gesellschaft.

Die Entwicklung ist günstig; die Bohrapparate sind fast in allen Jahren voll beschäftigt. Die starke Steigerung der Kreditinanspruchnahme in den Jahren 1905 bis 1907 hat ebenso wie bei der Internationalen Bohrgesellschaft ihre Begründung in der zum Gesetz gewordenen Mutungssperre. Denn dieses Gesetz ließ diejenigen Mutungen frei, die auf Grund von folgenden Schürfarbeiten eingereicht wurden: Die Schürfarbeiten mußten vor dem 31. März 1905 begonnen oder im Umkreis von 4184,8 m („Schlagkreis") um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen worden sein.

So kommt es, daß die großen Bohrgesellschaften in der zweijährigen Gültigkeitsdauer der „lex Gamp" so viel Kredit in Anspruch nehmen, als sie imstande sind, mit ihren Bohrtürmen Bohrungen für eigene Rechnung innerhalb des erlaubten Schlagkreises auszuführen. Denn diese Gewährung des Abbohrens des Schlagkreises, die als eine Vergünstigung für die Bohrunternehmer hingestellt worden war, um ihnen den Übergang zu dem Zustand endgültigen Aufhörens der Bergbaufreiheit zu erleichtern, sollte nach Ablauf der zweijährigen Dauer der „lex Gamp" durch eine Berggesetznovelle ganz beseitigt werden.

So beklagt sich die Deutsche Tiefbohr-Aktiengesellschaft in ihrem Geschäftsbericht vom Jahre 1906, daß es nicht zu verstehen sei, warum die Übergangszeit mit dem 8. Juli 1907 (Einführung der Berggesetznovelle) rücksichtslos abgeschnitten werde, obwohl es für die Zwecke des Staates gänzlich gleichgültig sein könnte, ob die in beschränkter und nicht zu vermehrender Anzahl noch zugelassenen Bohrungen etwas früher oder später ihr Ziel erreichten. Allen vernünftigen Vorstellungen der Betroffenen, diese durch nichts gerechtfertigte, die Bohrunternehmer aber schädigende Härte im neuen Gesetz zu vermeiden, sei die Regierung sowohl als die industriefeindliche Mehrheit des Landtages unzugänglich geblieben. Zwar hätte dies kaum zur Folge, daß ein Feld weniger eingemutet werde,

wohl aber, daß manche Beteiligte, darunter auch die Deutsche Tiefbohr-Aktiengesellschaft die fristgerechte Ausführung ihrer durch die „lex Gamp“ erforderten Bohrarbeiten mit unnützen Mehrkosten erkaufen müßten.

Durch die Aufhebung der Bergbaufreiheit für Kalisalze und Steinkohlen war also den Bohrgesellschaften das Hauptbetätigungsfeld genommen worden. Sie mußten danach trachten, sich einem neuen Tätigkeitsgebiet zuzuwenden. Dieses bot die junge Erdölindustrie. Der Betrieb eines Erdölunternehmens besteht hauptsächlich in der fortgesetzten Ausführung von Bohrungen zum Zwecke der Erdölgewinnung und gewährte daher volle Beschäftigung für den großen Bohrpark[1]).

Die Deutsche Tiefbohr-Aktiengesellschaft erwarb die gesamten Ölgerechtsame der Hannoverschen Erdölindustrie, die Erdölwerke an der Wietze, die elsässische Petroleumgesellschaft, ferner die Pechelbronner Ölbergwerke. Zur Durchführung aller dieser Transaktionen mußte die Gesellschaft ihr Aktienkapital allmählich auf 8 Millionen Mark erhöhen. Außerdem nahm sie 4 Millionen Mark Obligationen auf. Heute trägt die Gesellschaft den Namen „Deutsche Erdöl-Aktiengesellschaft“; sie ist weiter beständig im Aufblühen begriffen. So erhöhte die Gesellschaft im Jahre 1910 ihr Aktienkapital wieder um 5 Millionen Mark und erweiterte ihren Beteiligungskreis; im Laufe des Jahres 1911 wurde die im Januar beschlossene Kapitalserhöhung um wiederum 7 500 000 ℳ durchgeführt. Diese Summe diente dem Erwerb der in der Allgemeinen Petroleumindustrie-Aktiengesellschaft zusammengefaßten rumänischen Erdölinteressen der Gruppe Diskontogesellschaft und S. Bleichröder. So beträgt ihr Aktienkapital jetzt 20 500 000 ℳ.

Die Heinrich Lapp-Aktiengesellschaft wurde im Jahre 1898 mit einem Grundkapital von 1 150 000 ℳ gegründet.

---

[1]) H. A. Giebel, Die Finanzierung der Kaliindustrie, S. 28.

Der Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Tiefbohrungen und die Maschinenfabrikation. Die Gesellschaft zeigt eine günstige Entwicklung bis zum Jahre 1907. Sie nimmt deshalb bis 1907 nur geringe Kredite in Anspruch und ihr Reingewinn zeigt bis zum Jahre 1907 stets eine gute Verzinsung des Aktienkapitals. Der Reingewinn und die Kreditoren betrugen[1]):

| Im Jahre | Reingewinn und Vortrag ℳ | Kreditoren ℳ |
|---|---|---|
| 1899 . . . . . | 373 149 | 104 697 |
| 1900 . . . . . | 280 548 | 74 919 |
| 1901 . . . . . | 151 299 | 22 427 |
| 1902 . . . . . | 148 336 | 32 817 |
| 1903 . . . . . | 318 951 | 5 358 |
| 1904 . . . . . | 438 247 | 6 338 |
| 1905 . . . . . | 298 390 | 40 678 |
| 1906 . . . . . | 336 764 | 12 672 |
| 1907 . . . . . | 260 628 | 13 294 |
| 1908 . . . . . | — 136 053 | 397 288 |
| 1909 . . . . . | + 6 888 | 179 407 |
| 1910 . . . . . | — 63 936 | 63 060 |
| 1911 . . . . . | — 49 834 | 300 685 |
| 1912 . . . . . | + 12 884 | 171 555 |

Im Jahre 1908 steigt die Kreditinanspruchnahme sehr stark, und statt eines Reingewinnes hat die Gesellschaft einen Verlust von 136000 ℳ zu verzeichnen. Denn bis zum Jahre 1907 ist die Gesellschaft imstande — infolge der Bestimmung der Freilassung des „Schlagkreises“ aus der Mutungssperre vom Jahre 1905 —, ihre Bohrtürme voll zu beschäftigen. Dann tritt aber im Jahre 1908 der Umschlag ein, und so ist es für die Gesellschaft nicht leicht, den für das Gewerbe verhängnisvollen Wirkungen der neuen Berggesetzgebung durch Aufsuchen neuer Betätigungsmöglichkeiten

[1]) Nach den Bilanzen der Gesellschaft.

zu begegnen. Die Mehrheit des Aufsichtsrats der Gesellschaft neigte sogar angesichts der Schwierigkeiten der neuen Lage zu einer Liquidation. Da sich jedoch die Vereinigung der Aktionäre für den Fortbestand des Unternehmens aussprach, wandte man sich einem neuen Betätigungsfeld zu. Die Gesellschaft erwarb im Jahre 1908 das für mehrere Schächte ausreichende „ölhöffige" Terrain „Stefa" in Tustanowice in Galizien. Ferner erwarb die Gesellschaft eine Beteiligung von $^{21}/_{40}$ des bereits im Bohrbetrieb befindlichen Ölunternehmens „Hungaria" unter Übernahme des Bohrvertrags und der maschinellen Anlagen. Auch an der ungarischen Heinrich-Lapp-Aktiengesellschaft beteiligte sich die Gesellschaft. Im Jahre 1910 wurde das Grundkapital auf 1420000 ℳ erhöht.

Die „Tiefbau- und Kälteindustrie-Aktiengesellschaft" (vorm. Gebhardt & König) zu Nordhausen wurde im Jahre 1903 aus der früheren G. m. b. H. Gebhardt & König in eine Aktiengesellschaft umgewandelt, indem sie alle Geschäftsanteile der G. m. b. H. erwarb. Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Tiefbauten nach dem Gefrierverfahren und anderen Methoden, ferner Herstellung und Vertrieb von Eis- und Kühlmaschinen, von Kühlanlagen für alle Zwecke sowie alle ins Maschinenfach einschlagenden Arbeiten.

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt gegenwärtig[1]) 4500000 ℳ. 1903 betrug es 1250000 ℳ, von denen 1050000 ℳ den Teilhabern der G. m. b. H. (Gebhardt & König) gegen Einbringung ihrer Geschäftsanteile als Entgelt gewährt wurden. Im Jahre 1905 wurden neue Aktien im Nennwert von 1250000 ℳ emittiert; hiervon wurden 1050000 ℳ der Tiefbohrgesellschaft zur Gründung einer Interessengemeinschaft übergeben. Hierfür brachte die Tiefbohrgesellschaft Aktienwerte der Hannoverschen Tiefbohrgesellschaft ein; ferner lieferte sie vier vollständige Bohreinrichtungen nach dem System „Raky". Im Jahre 1909

[1]) Nach dem Geschäftsbericht vom Jahre 1911/12.

wurden neue Aktien im Nennwert von 500000 ℳ ausgegeben und im Jahre 1912 wurde wiederum die Erhöhung des Aktienkapitals um 1500000 ℳ — auf 4500000 ℳ — zwecks Ausdehnung der bereits bestehenden Interessen der Gesellschaft an belgischen und französischen Bohr- und Schachtbauunternehmungen und zur Verstärkung der Betriebsmittel durchgeführt.

Die Entwicklung der Gesellschaft ist stets günstig; sie wird infolge der Vielseitigkeit der Gesellschaft und ihrer ausländischen Beteiligungen nicht von der preußischen Berggesetzgebung ungünstig beeinflußt. Der Reingewinn und die Kreditinanspruchnahme der Gesellschaft betrugen[1]):

| Im Geschäftsjahr | Reingewinn ℳ | Kreditoren ℳ |
|---|---|---|
| 1903/04 . . . . . | 253 327 | 324 288 |
| 1904/05 . . . . . | 269 904 | 552 810 |
| 1905/06 . . . . . | 699 427 | 469 272 |
| 1906/07 . . . . . | 954 096 | 394 882 |
| 1907/08 . . . . . | 607 110 | 867 722 |
| 1908/09 . . . . . | 964 997 | 556 994 |
| 1909/10 . . . . . | 900 488 | 461 501 |
| 1910/11 . . . . . | 1 238 200 | 439 432 |
| 1911/12 . . . . . | 1 315 045 | 1 778 154[2]) |

Die „Aktiengesellschaft für Tiefbohr- und bergbauliche Unternehmungen“ wurde im Jahre 1905 mit einem Grundkapital von 350000 ℳ gegründet. Ihre wirtschaftliche Lage war bis zum Jahre 1908 eine schwankende. So bezifferte sich nach einem Verlust von 8585 ℳ der bilanzmäßig ausgewiesene Gewinn:

im Jahre 1906: 131 831 ℳ
„ „ 1907: 16 234 „
„ „ 1908: 26 803 „

Im Jahre 1909 aber erleidet die Gesellschaft einen Verlust von 331680 ℳ; so ist sie gezwungen, in Konkurs zu treten.

[1]) Nach den Bilanzen der Gesellschaft.

[2]) (einschließlich erhaltener Anzahlungen).

Die „Aktiengesellschaft für bergbauliche Arbeiten“ zu Bütgenbach, die im Jahre 1906 mit einem Kapital von 100000 ℳ gegründet wurde, hatte eine günstige wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung. Die Gesellschaft zahlte:

im Jahre 1906: 20 % Dividende,
„ „ 1907: 80 % „

In den Jahren 1908/09 zahlte die Gesellschaft keine Dividende, dafür verwandte sie aber die Überschüsse auf Abschreibungen. Im Jahre 1910 zahlt die Gesellschaft wieder 25 % Dividende, im Jahre 1911: 15 %. Im Jahre 1907 wurde das Aktienkapital auf 1 000 000 ℳ erhöht.

Die „Tiefbohrgesellschaft Dittmarschen Aktien-Gesellschaft“ wurde im Jahre 1906 mit einem Aktienkapital von 120000 ℳ gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Ausführung von Schürfarbeiten und Bohrungen auf Kalisalze, Kohle und Erdöl für eigene und fremde Rechnung.

Die Gesellschaft fängt mit der günstigen Konjunktur an (1906/07), weist aber in den Jahren 1908 bis 1910 Verluste auf. Ihr Reinertrag und die Kreditinanspruchnahme betrugen[1]):

| Im Jahre | Reinertrag ℳ | Kreditoren ℳ |
|---|---|---|
| 1906 . . . . . | 41 | 32 475 |
| 1907 . . . . . | 15 036 | 26 812 |
| 1908 . . . . . | — 39 004 | 52 820 |
| 1909 . . . . . | — 22 037 | 47 040 |
| 1910 . . . . . | — 22 037 | 58 364 |

Wie die hier angeführten Beispiele zeigen, hat im Bohrgewerbe die preußische Gesetzgebung das erreicht, was die Aufhebung der Bergbaufreiheit bezwecken sollte. Denn soweit infolge der Bestimmung der Freilassung des „Schlagkreises“ in der „lex Gamp“ keine Felder mehr gemutet werden können,

[1]) Nach den Bilanzen der Gesellschaft.

werden in Preußen keine Schürf- oder Bohrarbeiten mehr nach Kalisalzen oder Steinkohlen vorgenommen.

Die Bohrindustrie sah sich deshalb genötigt, sich einem anderen Betätigungsfeld zuzuwenden. So finden die Bohrapparate der großen Bohrgesellschaften in der Erdölindustrie volle Beschäftigung[1]). Nur wenige Bohrgesellschaften haben vorübergehend unter der plötzlichen Aufhebung der Bergbaufreiheit zu leiden gehabt.

[1]) Ein interessantes Beispiel für die Notwendigkeit schneller Anpassung an neue erwerbliche Tätigkeit, die infolge staatlicher Intervention aufgesucht werden mußte.

Abschnitt II.

# Die Bestrebungen des preußischen Fiskus zur Erhaltung seines Einflusses innerhalb des Kali- und Steinkohlenbergbaues.

## Die Stellung des preußischen Fiskus im Kali- und Steinkohlenbergbau vor Erstarkung der Privatindustrie.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die Stellung des preußischen Fiskus zum Kali- und Steinkohlenbergbau vor dem Jahre 1865. In der Kaliindustrie besaß der preußische Fiskus damals nur die Felder des heutigen Werkes „Staßfurt", und seine Förderung betrug seit Bestehen der Industrie — seit der Erkenntnis der Verwendungsfähigkeit der Kalisalze als Düngermittel im Jahre 1860 — nämlich in den Jahren:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1860: | 280 t | im Werte | von | 2 868 ℳ[1]) |
| 1861: | 2 362 t | „ | „ | 34 856 „ |
| 1862: | 19 610 t | „ | „ | 333 360 „ |
| 1863: | 41 889 t | „ | „ | 776 553 „ |

Die Kalisalze wurden auf der Saline Staßfurt, die der preußische Fiskus im Jahre 1797 von der langsam verarmten Pfännerschaft erworben hatte, neben Steinsalz schon seit dem Jahre 1851 gefördert. Doch die Kalisalze wurden bis zum Jahre 1860 als unbrauchbar abgeräumt. Infolge des Salzregals befand sich nur der Staat im Besitze von Steinsalzlagern und den unter ihnen sich befindenden Kalisalzen. Neben dem preußischen Fiskus hatte auch der anhaltische

[1]) Nach der Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, 1865.

Fiskus im Jahre 1855 die Saline „Leopoldshall“ angelegt und im Jahre 1858 mit dem Bau zweier Schächte begonnen. Erst nach dem Jahre 1865 wenden sich Privatunternehmer der Industrie zu.

Anders liegen die Verhältnisse beim Steinkohlenbergbau. Hier machte sich der Staat seinen Besitz dadurch nutzbar, daß er den Bergbau gegen Abgaben verpachtete, allerdings mit der Bedingung eines fortdauernden vorschriftsmäßigen Betriebes innerhalb der vom Staate zugemessenen Felder. Um zum Bergbaubetrieb anzulocken, wurde dem Entdecker eines kohlehaltigen Ganges die Zuteilung eines Feldes in Aussicht gestellt. Der ganze Betrieb und die Verwaltung der Gruben unterstanden den königlichen Bergämtern. Ihren Ausdruck fanden diese Verhältnisse im preußischen Landrecht. Danach setzte das Bergamt nicht nur den Betriebsplan fest, sondern es prüfte auch die Rechnung, bestimmte die Höhe der zu verteilenden Ausbeute und der zu zahlenden Zubuße. Auch die Höhe der Ausgaben für das Bergwerk wurde vorher von dem Bergamt geprüft. Sogar die Preise der Bergwerksprodukte wurden von den Bergämtern festgesetzt, die Bergarbeiter wurden von den Bergämtern den Privatunternehmern zugewiesen, die Löhne wurden von den Bergämtern fixiert und die Arbeitszeit reguliert.

Trotz der behördlichen Beschränkung hatte sich das Privatkapital gern dem Steinkohlenbergbau zugewandt[1]). Doch mit dem sich nun entwickelnden großkapitalistischen Bergbau war eine derartige Gebundenheit durch den Staat nicht mehr vereinbar, die Großbetriebe brauchten Gründungskapital und Vertragsfreiheit, sie bedurften der Aufhebung der hinderlichen sozialen Bestimmungen, Zahl und Lohn der Arbeiter mußten der wechselnden Konjunktur angepaßt werden können. Man verlangte nach Freiheit im Austausch aller Waren. Damit war aber eine behördliche Bestimmung der Preise unvereinbar.

---

[1]) Siehe Tabelle I S. 38. (Auch ausländisches Kapital wandte sich nach Deutschland — so sind die Gründer der „Hibernia“-Aktiengesellschaft Engländer.)

Den Leitern der Gruben wird durch das sogenannte Miteigentümergesetz vom Jahre 1851 die Möglichkeit gegeben, in allen Angelegenheiten des Betriebes mit Ausnahme einiger politischer Beschränkungen selbständig zu verfügen. Die dem Regal entsprechende Abgabe an den Landesherrn, die bisher 10 % der Ausbeute betragen hatte, wurde 1851 auf 5 % und 1861 auf 2 % herabgesetzt. Schließlich wird durch das Allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 der Bergbaubetrieb für frei erklärt.

Wie die Dinge sich vor dem Jahre 1865 gestaltet haben, zeigen folgende Tabellen:

Tabelle I.

Steinkohlenbergbau in Preußen[1]).

| Jahr | Gesamtwerke Preußens | | | Fiskalische Werke | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Bergwerke | Steinkohlen-Förderung 1000 t | Wert der Förderung 1000 ℳ | Zahl der Bergwerke | Förderung 1000 t | % v. 3 | Wert der Förderung 1000 ℳ | % v. 4 |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| 1849 . . . . . | 385 | 18 197 | 20 568 | 19 | 3 542 | 9,5 | 4 323 | 21,0 |
| 1850 . . . . . | 366 | 20 797 | 23 952 | 19 | 4 132 | 19,9 | 5 067 | 21,2 |
| 1851 . . . . . | 358 | 22 672 | 24 978 | 21 | 4 685 | 20,7 | 5 697 | 22,8 |
| 1852 . . . . . | 346 | 25 788 | 26 568 | 21 | 5 165 | 20,0 | 6 162 | 23,0 |
| 1853 . . . . . | 376 | 28 688 | 30 642 | 22 | 6 567 | 22,9 | 7 947 | 25,9 |
| 1854 . . . . . | 302 | 34 656 | 41 727 | 22 | 7 915 | 23,2 | 11 707 | 25,7 |
| 1855 . . . . . | 453 | 40 739 | 57 501 | 22 | 9 960 | 24,5 | 14 586 | 25,4 |
| 1856 . . . . . | 497 | 44 288 | 65 349 | 22 | 10 341 | 23,4 | 15 999 | 24,5 |
| 1857 . . . . . | 503 | 47 363 | 70 359 | 22 | 11 819 | 24,9 | 18 873 | 26,8 |
| 1858 . . . . . | 495 | 52 086 | 77 769 | 22 | 12 988 | 24,9 | 21 022 | 27,2 |
| 1859 . . . . . | 476 | 48 604 | 63 316 | 22 | 11 633 | 24,0 | 17 565 | 26,9 |
| 1860 . . . . . | 465 | 53 283 | 63 894 | 21 | 13 406 | 25,2 | 18 624 | 29,1 |
| 1861 . . . . . | 452 | 58 896 | 65 424 | 21 | 14 711 | 25,0 | 19 887 | 30,4 |
| 1862 . . . . . | 434 | 65 394 | 66 695 | 16 | 15 767 | 24,1 | 19 773 | 29,2 |
| 1863 . . . . . | 417 | 71 654 | 70 083 | 16 | 17 164 | 25,9 | 20 553 | 29,3 |

[1]) Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses; Zeitschrift f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Tabelle II.

Fiskalische Steinkohlenbergwerke[1])

| Jahr | Oberschlesien | | | Saarbrücken | | | Ibbenbüren | | | Wettin u. Löbejün | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl der Bergwerke | Förderung 1000 t | Wert der Förderung 1000 ℳ | Zahl der Bergwerke | Förderung 1000 t | Wert der Förderung 1000 ℳ | Zahl der Bergwerke | Förderung 1000 t | Wert der Förderung 1000 ℳ | Zahl der Bergwerke | Förderung 1000 t | Wert der Förderung 1000 ℳ |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1849 | 3 | 731 | 522 | 12 | 2 574 | 3 291 | 2 | 100 | 162 | 2 | 136 | 342 |
| 1850 | 3 | 803 | 579 | 12 | 3 078 | 3 972 | 2 | 111 | 171 | 2 | 138 | 342 |
| 1851 | 3 | 906 | 639 | 14 | 3 520 | 4 524 | 2 | 116 | 177 | 2 | 141 | 351 |
| 1852 | 3 | 1 148 | 846 | 14 | 3 746 | 4 758 | 2 | 110 | 183 | 2 | 150 | 366 |
| 1853 | 3 | 1 371 | 1 026 | 15 | 4 904 | 6 318 | 2 | 145 | 222 | 2 | 146 | 378 |
| 1854 | 3 | 1 547 | 1 377 | 15 | 6 071 | 8 766 | 2 | 177 | 255 | 2 | 119 | 312 |
| 1855 | 3 | 1 884 | 1 779 | 15 | 7 710 | 12 101 | 2 | 235 | 390 | 2 | 129 | 300 |
| 1856 | 3 | 2 066 | 2 046 | 15 | 7 892 | 13 173 | 2 | 276 | 525 | 2 | 106 | 252 |
| 1857 | 3 | 2 312 | 2 571 | 15 | 8 963 | 15 192 | 2 | 399 | 762 | 2 | 143 | 345 |
| 1858 | 3 | 2 647 | 2 778 | 15 | 9 739 | 16 875 | 2 | 465 | 951 | 2 | 135 | 318 |
| 1859 | 3 | 2 243 | 1 851 | 15 | 8 812 | 14 457 | 2 | 429 | 924 | 2 | 147 | 330 |
| 1860 | 3 | 2 573 | 1 803 | 15 | 10 294 | 15 795 | 1 | 398 | 720 | 1 | 139 | 300 |
| 1861 | 3 | 3 097 | 2 013 | 15 | 11 003 | 16 758 | 1 | 470 | 810 | 1 | 139 | 303 |
| 1862 | 3 | 4 145 | 2 559 | 10 | 10 982 | 16 056 | 1 | 482 | 825 | 1 | 156 | 330 |
| 1863 | 3 | 5 018 | 3 270 | 10 | 11 563 | 16 320 | 1 | 427 | 660 | 1 | 154 | 297 |

Aus Tabelle I geht hervor, daß im Steinkohlenbergbau neben dem Staatsbergbau der Privatbergbau — allerdings mit den eben angeführten rechtlichen Beschränkungen — vor Erlaß der Bergbaufreiheit eine bedeutende Rolle gespielt hat.

Tabelle II veranschaulicht die Tätigkeit des preußischen Fiskus im Steinkohlenbergbau: In Oberschlesien besitzt der Fiskus zwei Gruben und einen Stollen. Die beiden Gruben „Königsgrube“ und „Königin Luise“ wurden gegen Ende des 18. Jahrhunderts, als der alte Bleierzbergbau bei Tarnowitz für fiskalische Rechnung wieder aufgenommen war, und man wegen Dampfbetrieb nach Kohlen suchte, gefunden. Der fiskalische Stollen wurde Anfang des 19. Jahrhunderts bei Zabrze

[1]) Drucksachen des Preuß. Abgeordnetenhauses; Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

angesetzt und nach „Königsgrube“ getrieben. Die starke Steigerung der Fördermenge in den Jahren 1862 und 1863 erklärt sich daraus, daß in diesen Jahren die Fördermengen, die auf den an Privatpersonen verpachteten Feldern gefördert waren, hinzugerechnet sind.

In der Nähe von Saarbrücken ist das Eigentumsrecht des Staates in einem gewissen Teile der Grubenfelder ein Ausfluß des Hoheitsrechtes der ehemaligen Landesfürsten (Nassau-Saarbrücken); andere Felder sind käuflich erworben worden. — Wenn in der Tabelle im Jahre 1862 die Zahl der Bergwerke auf zehn sich vermindert hat, so ist das daraus zu erklären, daß einzelne Betriebe in der Verwaltung vereinigt wurden.

Diese angegebenen Steinkohlenfelder waren in preußisch-fiskalischem Besitze im Jahre 1865. Wir haben also gesehen, daß im Steinkohlenbergbau zu dieser Zeit neben diesen fiskalischen Feldern schon ein großer Teil von Kohlenlagern in den Händen von Privatleuten ist. In der Kaliindustrie entstehen Privatwerke erst nach dem Jahre 1865, nach dem Erlaß der Bergbaufreiheit.

Die Absicht des Gesetzgebers, durch die Freierklärung des Bergbaues das private Kapital heranzuziehen und der Montanindustrie zu ihrer Stärkung und Ausbreitung zuzuführen, hat sich nun so schnell verwirklicht, daß der Fiskus bald von der Privatindustrie überflügelt wurde. So wurde er gezwungen, Schritte zu tun, um seinen Einfluß wiederum zu vergrößern.

Im Jahre 1879 schließen sich in der Kaliindustrie die vier bestehenden Werke zu einem Kartell zusammen. An ihm ist der preußische und anhaltische Fiskus von Anfang an beteiligt. Der preußische Fiskus hat aber nicht nur eine Beteiligung am Syndikat entsprechend seiner Förderungsfähigkeit, sondern auch einen Einfluß durch Sonderrechte. Diese Sonderrechte bestehen zunächst in dem Vorsitz des Fiskus im Ausschusse des Kalisyndikates, sodann hat er ein

Preisbestimmungsrecht für Carnallitsalze und ein Vetorecht bei jeder Erhöhung des Kainitpreises und der sonstigen Düngersalze. Außerdem wurde dem preußischen Werk in dem Syndikatsvertrage vom Jahre 1888 folgendes Recht eingeräumt: Der preußische Minister für Handel und Gewerbe kann für alle an die deutsche Landwirtschaft gehenden Produkte, also sowohl Rohsalze wie Fabrikate, beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und nach Anhören des Syndikatsausschusses Ausnahmepreise bestimmen.

Im Jahre 1883 mußte der Syndikatsvertrag erneuert werden. Schon damals bemühte sich der preußische Fiskus, in einer mit dem anhaltischen Werke zu bildenden fiskalischen Gruppe dem letzteren gegenüber die Parität und gegenüber den Privatwerken die Oberherrschaft der beiden Fisci zu sichern. Dieser Plan des preußischen Fiskus scheiterte aber an dem Widerspruch des anhaltischen Fiskus.

Beim Steinkohlenbergbau erfolgten die Zusammenschlüsse entsprechend der geographischen Lage des Kohlenvorkommens. Im rheinisch-westfälischen Steinkohlengebiet haben sich die fördernden Werke im Jahre 1893 zu einem Syndikat zusammengeschlossen. Hier hatte der preußische Fiskus als Besitzer von Kohlengruben bisher nur einen geringen Einfluß. Bis zum Jahre 1902 besaß der Fiskus in Westfalen nur das abseits vom Revier belegene Steinkohlenbergwerk „Glücksburg“ bei Ibbenbüren. Erst auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1902 wurden die Bergwerke „Vereinigte Gladbeck“, „Bergmannsglück“, „Vereinigte Gute Hoffnung Berlin“ und „Waltrop“ vom preußischen Fiskus erworben. Von diesen Feldern aber war damals nur das Bergwerk „Vereinigte Gladbeck“ aufgeschlossen. Also im rheinisch-westfälischen Kohlengebiet überwiegt in dieser Zeit bei weitem der Privatbesitz den Besitz des preußischen Fiskus; fast alle Werke sind im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vereinigt, der preußische Fiskus ist nicht an ihm beteiligt.

Im oberschlesischen Kohlengebiet haben sich die Privatwerke untereinander organisiert, um gemeinsam über Preise und Versand Bestimmungen zu treffen. Der preußische Fiskus ist mit seiner Förderung nicht an dieser Konvention beteiligt. Er nimmt neben den Privatgruben mit seinen Betrieben folgenden Anteil an der Förderung Oberschlesiens:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im | Jahre | 1898 | betrug | der | Anteil | 22,51 | %[1]) |
| „ | „ | 1899 | „ | „ | „ | 21,70 | „ |
| „ | „ | 1900 | „ | „ | „ | 21,34 | „ |
| „ | „ | 1901 | „ | „ | „ | 21,01 | „ |
| „ | „ | 1902 | „ | „ | „ | 20,99 | „ |
| „ | „ | 1903 | „ | „ | „ | 20,24 | „ |
| „ | „ | 1904 | „ | „ | „ | 20,74 | „ |
| „ | „ | 1905 | „ | „ | „ | 20,04 | „ |
| „ | „ | 1906 | „ | „ | „ | 19,60 | „ |
| „ | „ | 1907 | „ | „ | „ | 18,19 | „ |
| „ | „ | 1908 | „ | „ | „ | 17,53 | „ |

Gegenüber diesen fiskalischen Zechenunternehmungen gibt der Besitz einiger bekannter Magnaten in Oberschlesien und ebenso auch in Niederschlesien den Ausschlag.

Im Saarrevier ist der preußische Fiskus fast Alleinherrscher, nur die Grube „Hostenbach“ ist in privaten Händen.

Der preußische Fiskus hat also im oberschlesischen Kohlengebiet und im Saarrevier die Möglichkeit, als eigener Besitzer von Kohlengruben seinen Einfluß geltend zu machen.

In der Kaliindustrie herrscht ein gemischtes System, wir haben ein „Fiskuskartell“, während beim Steinkohlenbergbau der Fiskus außerhalb der Vereinigungen steht.

Wir haben also in Deutschland eine in Kartellen organisierte Montanindustrie, entstanden und gefördert durch die Bergbaufreiheit. Doch die Macht über die Kartelle des Kali- und Steinkohlenbergbaues gewannen mit der sich immer stärker und rascher entwickelnden Privatindustrie einzelne

---

[1]) A. Haniel, Zur Frage der Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues in Deutschland, Düsseldorf 1910. Tab. XII.

Gruppen von Großkapitalisten. In der Kaliindustrie entstand ein wahres Gründungsfieber. Es erschienen weit mehr Werke auf dem Plan, als Absatzmöglichkeiten vorhanden waren. Beim Steinkohlenbergbau herrscht die Tendenz zur Konzentration. Denn, wie bereits gezeigt, wurden im rheinisch-westfälischen Kohlengebiet Zechen stillgelegt oder Zusammenschlagungen vorgenommen, die dazu führten, daß bis zum Jahre 1905 die meisten Kohlenfelder in den Händen einiger großer Gesellschaften oder einzelner Privatpersonen sich befanden. Daneben war aber der preußische Fiskus Besitzer von Steinkohlen- und Kalifeldern. Wie konnte er nun als Besitzer dieser Felder einen Einfluß auf die Entwicklung des Steinkohlenbergbaues und der Kaliindustrie ausüben?

---

### Vermehrung des fiskalischen Besitzes an Kali- und Steinkohlenfeldern.

In der Kaliindustrie ist er Mitglied des Syndikats und erfährt deshalb als Unternehmer die Nachteile der Verringerung seines Anteiles am Gesamtabsatz.

Infolge seiner Vorrechte im Syndikat konnte er zwar stets eine Vertrustung der Industrie verhindern; der starken und raschen Zunahme der Privatwerke gegenüber konnte er aber nur mit einer Vermehrung seiner eigenen Förderung auftreten, um seine Absatzquote nicht zu stark verringern zu lassen.

Der preußische Fiskus besaß bis zum Jahre 1906 nur die beiden Werke „Staßfurt“ und „Bleicherode“. Beide Werke sind aus Etatsmitteln ausgebaut und repräsentieren einen Gesamtanlagewert von 32 356 136 ℳ (Staßfurt: 23 937 001 ℳ, Bleicherode: 8 417 136 ℳ), worin Betriebskapital und investierte Gewinne enthalten sind. (In dem für „Staßfurt“ angegebenen Betrage sind auch die Kosten für

die ersoffenen Schächte „Achenbach“ und „von der Heydt I und II“ mit inbegriffen[1]).

Das Vermögen dieser beiden staatlichen Werke hat sich verzinst:

| Im Jahre | Staßfurt mit % | Bleicherode[2]) mit % |
|---|---|---|
| 1900 . . . . . | 29,4 | — |
| 1901 . . . . . | 22,1 | — |
| 1902 . . . . . | 18,2 | — |
| 1903 . . . . . | 17,8 | — |
| 1904 . . . . . | 17,9 | 42,2 |
| 1905 . . . . . | 17,1 | 15,9 |
| 1906 . . . . . | 7,3 | 13,0 |
| 1907 . . . . . | 7,5 | 6,2 |
| 1908 . . . . . | 8,4 | 1,9 |

Diese Tabelle zeigt, in welch raschem Tempo die Verzinsung des Vermögens der staatlichen Werke gesunken ist. Dieser Rückgang findet seine Begründung in der starken Zunahme der Privatwerke, die wiederum stets eine Verringerung der Quote der einzelnen Werke am Gesamtabsatz mit sich bringt.

So hatte sich die Beteiligungsquote der preußischen Werke am Syndikatsabsatz

von 27,5% im Jahre 1879
auf 20% „ „ 1889
„ 8% „ „ 1905
„ 6% Anfang 1906 verringert.

Dieser Prozentsatz am Absatz war dem preußischen Staat zu gering, er mußte danach trachten, wieder seinen Einfluß beim Syndikat zu vergrößern.

So erwirbt der preußische Staat im Jahre 1906 die Gewerkschaft „Hercynia“ um einen Preis von 30 Millionen Mark.

[1]) H. A. Giebel: Die Finanzierung der Kaliindustrie S. 105.

[2]) Materialien zu dem Entwurf eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen. Reichstagsdrucksachen 1909/10 Nr. 219.

Der Fiskus hätte zwar auf seinem Gebiete neue Schächte und Werke errichten können, aber der Bau der Schächte hätte zu lange gedauert, er wollte sofort einen Einfluß gewinnen. Die Erwerbung der Gewerkschaft „Hercynia“ ermöglichte sich dadurch, daß die Besitzer der Kuxe sich der Erhöhung des fiskalischen Einflusses im Syndikat nicht widersetzten. Sachlich wird der Erwerb dadurch begründet, daß das Kalilager des Werkes nicht nur sehr reine Carnallite, sondern auch große Mengen hochprozentiger Sylvinite enthält, die ohne kostspielige Weiterverarbeitung zu verhältnismäßig hohen Preisen absatzfähig sind; und übrigens ist die Bedeutung dieser Salze in dem Verlauf, den die Entwicklung der Kaliindustrie in den Jahren 1896 bis 1906 genommen hat, fortwährend gestiegen.

Folgende Angaben gestatten einen Überblick über die finanzielle Entwicklung der Gewerkschaft „Hercynia“ bis zum Jahre 1906: Die gesamte Zubuße dieser Gewerkschaft betrug bis zum Jahre 1906:

2 170 000 ℳ.

Die Zahl der Kuxe war 1000.

Die Ausbeute betrug:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| im | Jahre | 1896: | 1 400 | ℳ | auf | den | Kux |
| „ | „ | 1897: | 1 200 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | 1898: | 1 500 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | 1899: | 1 800 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | 1900: | 2 000 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | 1901: | 1 800 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | 1902: | 1 350 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | 1903: | 1 400 | „ | „ | „ | „ |
| „ | „ | 1904: | monatlich 100 ℳ = 1 200 ℳ | | | auf | den Kux |
| „ | „ | 1905: | „ 100 „ = 1 200 „ | | | „ | „ |

Außerdem stand die Schachtanlage des Schachtes I nebst Kessel- und Mühlanlagen, Maschinen, Betriebs- und Verwaltungsgebäuden, Bahnanlagen und Hilfswerken im Jahre 1904 bilanzmäßig nur noch mit einer Mark zu Buche. Die Kosten der Anlage des Schachtes II, der in den Jahren 1894 bis 1897 niedergebracht war, wurden mit Fabriken in Höhe

von ungefähr 5 500 000 ℳ aus angesammelten Reserven der Gewerkschaft bestritten.

Die Gewerkschaft besitzt 26 Kuxe der Gewerkschaft „Asse". Die Majorität der Kuxe der Gewerkschaft „Asse" — 501 — gehört dem braunschweigischen Fiskus. Außerdem sind an der Gewerkschaft „Asse" der anhaltische und der preußische Bergfiskus beteiligt. Der preußische Fiskus besitzt nach dem Erwerb der „Hercynia" 116 Kuxe der Gewerkschaft „Asse".

Der preußische Fiskus erwirbt die Gewerkschaft „Hercynia" unter folgenden Bedingungen:

Die Gewerkschaft „Hercynia" tritt die ihr aus ihren Salzausbeutungsverträgen vom Jahre 1885, 1893 und 1897 mit dem Allgemeinen Klosterfonds (Königliche Klosterkammer zu Hannover) zustehenden Rechte an den preußischen Fiskus ab. Die Gewerkschaft überträgt ihr gesamtes Eigentum, sowie ihre Beteiligung bei der Gewerkschaft „Asse", mit Ausnahme von 500 000 ℳ angesammelten Staatspapieren und der als Kaution beim Kalisyndikat hinterlegten 100 000 ℳ Staatspapiere, auf den preußischen Fiskus. Der preußische Fiskus zahlt hierfür am 30. Juni 1906: 30 000 000 ℳ. Der Vertrag mit der königlichen Klosterkammer zu Hannover läuft bis zum 31. Dezember 1943.

Die Verhandlungen mit dem Grubenvorstand der „Hercynia" wurden geheim geführt.

Durch den Erwerb der „Hercynia" steigt die fiskalische Quote am Gesamtabsatz von 6,6 % auf 10,9 %. Hierdurch wurde der Einfluß des preußischen Fiskus auf die Industrie sehr gesteigert. — Er nahm sogar an, durch diese Förderung damals im stande zu sein, unabhängig von der Privatindustrie den gesamten Bedarf der deutschen Landwirtschaft decken zu können. — Für die Vorrechte des Fiskus im Kalisyndikat ist der Erwerb der „Hercynia" von keiner Bedeutung. Durch die größere Beteiligung am Absatze des Syndikats ist er aber

stets in der Lage, das Syndikat unter den bisherigen Bedingungen zu erhalten oder, falls es nicht zu erhalten sein sollte, für die Möglichkeit einer zweckgemäßen Erneuerung desselben zu sorgen. (Dieses hält Minister Delbrück bei der Vorlage für die unbedingte Aufgabe des Staates.)

In der Kaliindustrie ist also der Fiskus Anhänger und Verteidiger des Syndikats. Wie verhält er sich dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat gegenüber?

Mitglied desselben ist er nicht. Selbst das Vetorecht, das ihm im Jahre 1904 vom Syndikat angeboten wurde und ihm ein Recht gegen Preiserhöhung sichern sollte, lehnte er ab mit der Begründung, die große Verantwortlichkeit, die mit diesem Recht verbunden sei, nicht tragen zu wollen. Die Annahme des Vetorechts seitens des Staates hätte allerdings nach außen hin den Eindruck der Billigung aller Maßnahmen des Syndikats, auch der Preisfestsetzung, zur Folge gehabt.

Mit seinem Felderkomplex im Ruhrgebiete, den der preußische Fiskus im Jahre 1902 zwar erworben aber nur zum Teil erst in Angriff genommen hatte, wollte er nicht dem Syndikat beitreten.

Das Vetorecht und den Beitritt zum Syndikat lehnte also der Fiskus ab und entschloß sich im Jahre 1905 unerwartet und, zunächst im geheimen, an den Erwerb eines großen fertigen Werkes — der „Hibernia-Aktiengesellschaft“ — heranzugehen.

Denn bei den im Jahre 1902 erworbenen Feldern stellten sich Schachtschwierigkeiten heraus, sodaß ein Einfluß mit diesem Felderbesitz und eine angemessene Verzinsung des investierten Kapitals bei der bis zum Jahre 1905 betriebenen Aufschlußweise in absehbarer Zeit nicht zu erwarten waren. Da nun der Staat das Vetorecht abgelehnt hatte, meinte er, wenigstens etwas gegenüber der Macht des Kohlenkartells unternehmen zu müssen. — Außerdem schien es der Regierung nach der im Jahre 1900—1901 eingetretenen Kohlenknappheit von

wesentlicher Bedeutung, den Bedarf der staatlichen Eisenbahnverwaltung, der im Jahre 1900 2 695 000 t Ruhrkohle betragen hatte, aus eigenen Gruben decken zu können.

So ging der preußische Fiskus an den Erwerb der „Hibernia“ heran.

Die „Hibernia“ ist als Aktiengesellschaft im Jahre 1873 gegründet worden. In den Jahren 1873 bis 1904 hat die Gesellschaft im Durchschnitt eine Dividende von 7,75% verteilt. Außerdem hat sie an Reserven einschließlich Spezialreserven bis zum Jahre 1903 8780000 ℳ zurückgelegt[1]). An den Erwerb dieses Werkes heranzugehen, bot also der Beschaffenheit des Werkes nach für den preußischen Staat kein großes Risiko. Außerdem eignete sich gerade die „Hibernia“ für den Erwerb des preußischen Staates, da ihre Felder mit denen der fiskalischen Zeche „Gladbeck“ markscheiden. Der Staat wollte also nur ein großes fertiges Werk erwerben, um sofort einen Einfluß im Ruhrgebiet zu erhalten. So lehnte er die von der Internationalen Bohrgesellschaft ihm angebotenen Kohlenfelder ab, da er sich von ihnen erst eine Bedeutung in ungefähr 20 bis 30 Jahren versprach.

Der Plan, als Besitzer der „Hibernia“ sofort einen Einfluß im Ruhrgebiet zu erlangen, ist dem preußischen Staate nicht gelungen.

Erst nach Ankauf eines Teiles der Aktien der Gesellschaft im geheimen[2]) — man vermutete an der Börse große Kom-

[1]) Frankfurter Zeitung vom 29. Juli 1904, A.

[2]) Die Technik des Vorgehens war kurz folgende: Minister Möller hatte die Dresdener Bank beauftragt, für ihn möglichst viel Aktien der „Hibernia“-Gesellschaft zu erwerben. Dieser Ankauf der Aktien begann Ende Mai des Jahres 1904 zu einem Kurse von 197%. Da der Kauf sehr behutsam und diskret vor sich ging, konnte er sieben Wochen fortgesetzt werden, so daß nach diesen sieben Wochen bereits 27⅓ Millionen Mark Aktien im Besitze der Dresdener Bank waren. Der Kurs war bis Ende Juli schon auf 247% gestiegen. Diese Technik des Erwerbes der „Hibernia“ wurde, als im Gegensatz stehend zu sonstigen staatlichen Maßnahmen, vielfach verurteilt.

binationsprojekte in der rheinisch-westfälischen Montanindustrie — erschien Ende Juli des Jahres 1905 im Reichsanzeiger die Verstaatlichungsofferte. Die Offerte der Regierung bot den Aktionären für je 3000 ℳ des $53\frac{1}{2}$ Millionen Mark betragenden Aktienkapitals der Gesellschaft Staatsschuldverschreibungen der 3% konsolidierten Staatsanleihe im Nennwerte von 8000 ℳ mit Zinsscheinen für die Zeit vom 1. Januar 1905 ab. Diese Offerte lehnte aber die Generalversammlung der „Hibernia“ vom 27. August 1904 ab. Denn von den beteiligten Banken und Industriellen wurde eine Verstaatlichung des ganzen Kohlenbergbaues gefürchtet; außerdem bot die staatliche Offerte den Besitzern der Hibernia-Aktien keine genügende Entschädigung. Um ihre Machtstellung gegenüber dem Staate zu vergrößern, wurde eine Erhöhung des Aktienkapitals von 53,5 Millionen Mark auf 60 Millionen Mark durchgesetzt. Für die neuen Aktien wurde das Bezugsrecht der alten Aktionäre ausgeschlossen, und der Aufsichtsrat und Vorstand war ermächtigt, die Offerten solcher Personen und Institute abzulehnen, von welchen nach ihrem Ermessen anzunehmen war, daß von ihnen der Besitz der neuen Aktien benutzt werde, um den Fortbestand der Gesellschaft zu gefährden [1]). So stellten die von der Dresdner Bank erworbenen $27\frac{1}{2}$ Millionen Mark Aktien nicht mehr die Hälfte des betragenden Aktienkapitals dar.

Die Regierung sah sich nun genötigt, die von der Dresdner Bank erworbenen Aktien zu übernehmen. So ist der preußische Staat Großaktionär der „Hibernia“-Aktiengesellschaft geworden. Die einzige Bedeutung, die dieser Erwerb für die Stellung des preußischen Fiskus zum rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau hat, ist die, daß der Staat einer weiteren Fusionspolitik dieses einen Unternehmens entgegenarbeiten kann, da zu jeder Angliederung oder Erhöhung des Grund-

[1]) Geschäftsbericht vom Jahre 1904.

kapitals die Zustimmung von $^3/_4$ Majorität der Aktien erforderlich ist.

---

## Gesetzliche Vorschläge und Maßnahmen.

Durch den Erwerb eines fertigen Werkes einen Einfluß im rheinisch-westfälischen Kohlengebiet zu erlangen, war dem preußischen Staat nicht gelungen. Er konnte also das starke Zuströmen des Privatkapitals zu dieser Industrie und die rege Bohrtätigkeit durch seine Beteiligung an der Produktion nicht beeinträchtigen. Hier mußte er andere Schritte einschlagen.

Im Saarrevier hatte er sich die beherrschende Stellung bewahrt, auch im oberschlesischen Gebiet hatte er durch die Konkurrenz seiner Werke noch eine einflußreiche Stellung. Anders im rheinisch-westfälischen Gebiet. Hier besteht die Möglichkeit der Vertrustung. Man ist im Begriff, eine herrschaftliche Organisation zu schaffen, deren letztes Ziel die Stillegung und Beseitigung der Konkurrenz ist. Dies ist die Folge der wirtschaftlichen Freiheit. Demgemäß betont Schmoller in seinem Vortrag über das Verhältnis der Kartelle zum Staat[1]), daß die wirtschaftliche Freiheit nur an bestimmten Stellen Segen bringe, daß nur die maßvolle, da und dort mannigfach regulierte Konkurrenz anregend wirke, neue Kräfte entbinde und die vorhandenen steigere; daß eine überspannte Konkurrenz vielfach lähme, zerstöre und wirtschaftliche Vergeudung bedeute.

Wir wollen nun die einzelnen gesetzlichen Vorschläge und Maßnahmen betrachten, die der preußische Staat getroffen hat, um eine „wirtschaftliche Vergeudung“ von Naturschätzen, die nur beschränkt in der Erde vorhanden sind, zu verhüten.

---

[1]) Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1905.

Schon im Jahre 1894 wird im preußischen Abgeordnetenhause auf die Gefahr der Übermacht der privaten Werke in der Kaliindustrie hingewiesen. Diese Übermacht der Privatwerke kann unmöglich der einheimischen Industrie und Landwirtschaft förderlich sein. Sie wird nur ihre Interessen und nicht die Interessen der Allgemeinheit vertreten.

Neben dem preußischen und anhaltischen fiskalischen Werk sind bis zu dieser Zeit schon acht Privatwerke entstanden, sechs in Preußen, eins in Anhalt, eins in Braunschweig, und es sind noch zwei im Entstehen, eins in Mecklenburg-Schwerin und eins in Schwarzburg-Sondershausen. — Es bestand zwar eine sogenannte „Schutzbohrgemeinschaft“ bis zum Jahre 1902, deren Aufgabe es war, jede private Bohrung gegenüber einer Konkurrenzbohrung niederzustoßen, um die Mutung der Privaten zu verhindern. An ihr ist auch der preußische Fiskus bis zum Jahre 1894 beteiligt (trotz des starken Widerspruchs der Privatindustrie, die diese Zugehörigkeit des Fiskus zur Schutzbohrgemeinschaft nicht vereinbar mit der Erklärung der Bergbaufreiheit durch das Gesetz hielt). Mit dieser Zugehörigkeit zur Schutzbohrgemeinschaft wollte der Fiskus zwei gefahrbringenden Momenten steuern, die der Kaliindustrie schon damals durch die schnelle Zunahme der Bohrungen drohten. Der Fiskus wollte der Spekulation Einhalt gebieten und der stets zunehmenden Wassergefahr, soweit es durch diese Schutzbohrgemeinschaft in seiner Macht lag, entgegenwirken: War einmal ein Bergwerk ersoffen, so sollte mindestens ein Pfeiler von 700 m Stärke zwischen dem ersoffenen Bergwerk und einem neuen Werk gelassen werden. Diese Wassergefahr vergrößerte sich also entsprechend der Zunahme der Bohrungen. — Die Macht, die der Fiskus hier in den Händen hatte, war nur gering. Denn er war gezwungen, dem Berggesetze zu entsprechen und die Anträge auf Verleihung von Bergwerkseigentum zu bewilligen. So wollte er durch den Gesetzentwurf vom Jahre 1894 der starken und raschen Zunahme

der Privatindustrie entgegentreten, indem die Aufsuchung und Gewinnung der Kali- und Magnesiasalze fortan ausschließlich dem Staate zustehen sollten[1]).

Das Gesetz sollte auch auf die Provinz Hannover, in der die Bodenschätze Besitz des Grundeigentümers sind, Anwendung finden. Denn schon damals wird auf die Gefahr des Abwanderns der Privatindustrie nach Hannover nach Erlaß eines solchen Monopolgesetzes hingewiesen. Jedoch die Schwierigkeiten der Entschädigungen der Grundeigentümer bewogen die Kommission davon abzustehen, die Provinz Hannover dem Gesetze zu unterwerfen.

Die Auslassung dieses Paragraphen und die Ansicht, daß billige Kalipreise eher von der freien Konkurrenz als durch das Kalimonopol zu erwarten seien, brachten das Gesetz im Abgeordnetenhause zum Scheitern. Einzelne Parteien fürchteten, daß der Staat bei dem kostspieligen und riskanten Betrieb im Kalibergbau, wenn er einmal im Besitz des Kalimonopols sei, entweder riskante Unternehmungen betreiben würde, oder, wenn er nur ganz sichere gewinnbringende Lagerstätten anschlagen würde, den Bergbau an vielen Stellen zu betreiben, unterlassen müsse[2]).

[1]) Vor allem wird auf die Bedeutung des Kainits hingewiesen, der sich chemisch dadurch charakterisiert, daß er das Kali an Schwefelsäure und nicht, wie die übrigen Rohsalze, an Chlor gebunden enthält. Diese Eigenschaft steigert den Wert dieses Salzes gegenüber anderen Rohsalzen. Der Kainit ist aber nur in beschränktem Maße vorhanden, denn er findet sich in den oberen Schichten der Kalisalzlagerstätten als sogenannter „Schichtenhut“ über dem die Hauptmasse ausmachenden Carnallit.

[2]) Vor diesem Verstaatlichungsversuche in Preußen finden wir das Staatsmonopol der Kalisalze schon in anderen deutschen Bundesstaaten vor. So zum Beispiel in Mecklenburg-Schwerin seit dem Jahre 1879 und in Anhalt seit dem Jahre 1883. Im Jahre 1894 und in den folgenden Jahren wurde es noch eingeführt: in Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt usw. In den meisten dieser Staaten — mit Ausnahme von Braunschweig, wo die Übertragung an Dritte nicht ausdrücklich vorgesehen ist — kann an Einzelne oder an Gemeinschaften eine Konzession zum Kalibergbau erteilt werden.

Wie schon erwähnt, hatte das Allgemeine Preußische Berggesetz vom Jahre 1865 für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover keine Geltung. Ebenso fanden auch die Vorschriften des Berggesetzes über die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes durch die staatliche Bergverwaltung (vom Jahre 1892) auf den hannoverschen Salzbergbau keine Anwendung. Deshalb bestimmte eine im Jahre 1895 angenommene Berggesetznovelle, daß auf die Provinz Hannover die Tätigkeit der Revierbeamten des Oberbergamtes ausgedehnt werde, und zwar müssen die Bergbehörden von dem Inbetriebsetzen oder von der Betriebseinstellung jedes Bergwerkes mindestens vier Wochen vorher in Kenntnis gesetzt werden. Es muß ein Betriebsplan zur endgültigen Genehmigung des Oberbergamts vorgelegt werden. Planwidriges Vorgehen kann die Einstellung des Betriebes zur Folge haben. Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher usw. unterliegen der Prüfung durch die Bergbehörde[1]). So war wenigstens infolge dieser Berggesetznovelle eine Kontrolle über den hannoverschen Kalibergbau durch das Oberbergamt möglich. Doch die Bergwerke blieben Eigentum des Grundbesitzers[2]).

## Die Aufhebung der Bergbaufreiheit.

Bei der weiter stets raschen Zunahme der Privatwerke glaubte der preußische Staat neben dem Erwerb eines fertigen Werkes sowohl in der Kaliindustrie wie im Steinkohlenbergbau sich noch eine Reserve schaffen zu müssen.

So liegt im Jahre 1905 dem Abgeordnetenhause von dem Abgeordneten Gamp ein Antrag auf Annahme eines

[1]) K. Th. Stoepel, Die deutsche Kaliindustrie und das Kalisyndikat, Halle 1904, S. 171.

[2]) Von Bedeutung für den hannoverschen Kalibergbau wurde später die Tatsache des Erwerbes des Kaliwerkes „Hercynia“ durch den preußischen Staat. So tritt er auch hier im hannoverschen Gebiet als Konkurrent der Privatbetriebe auf.

Gesetzentwurfs betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 vor. Und zwar beantragt er die Sperrung der Mutungen auf Steinkohlen und Steinsalz nebst den mit diesen auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Kalisalzen. Am 31. Mai 1905 wurde der Antrag vom Abgeordnetenhause angenommen. Vom Tage der Verkündung des Gesetzes (5. Juli 1905) bis längstens auf die Dauer von 2 Jahren werden bei den staatlichen Bergbehörden nur folgende Mutungen auf Steinkohlen und Steinsalz nebst den Kalisalzen angenommen: die Mutungen müssen eingelegt werden auf Grund von Schürfarbeiten, welche vor dem 31. März 1905 begonnen oder im Umkreise von 4184,8 Meter (Schlagkreis) um den Fundpunkt einer noch schwebenden Mutung unternommen worden sind, deren Mineral aber bei der amtlichen Untersuchung bereits vor Verkündung des Gesetzes nachgewiesen wurde. Das Gesetz will also die noch nicht von der privaten Bohrtätigkeit in Beschlag genommenen Felder, soweit sie nicht in das Bereich eines „Schlagkreises“ fallen, dem Staate reservieren. Der Staat will durch dieses Gesetz seiner Aufgabe gerecht werden: er will die noch „freien Nationalschätze“ der Gesamtheit des Volkes erhalten und in wirtschaftliche Verwaltung nehmen.

Aber diese Mutungssperre war nur ein Verlegenheitsmittel, um Zeit zu gewinnen, eine Änderung des Bergrechtes vorzunehmen. Die Gültigkeit der Sperre ist daher nur für zwei Jahre festgelegt worden. Schon vor Ablauf dieser zwei Jahre war vom Abgeordnetenhause eine Berggesetznovelle angenommen worden[1]), welche die Aufsuchung und Gewinnung der Steinkohle, der Steinsalze wie der Kalisalze dem Staate und den von diesem ermächtigten Personen zuerkannte. Diese Berggesetznovelle will ebenso, wie die „lex

[1]) Die Berggesetznovelle ist am 7. Mai 1907 angenommen worden und wurde am 18. Juni 1907 Gesetz.

Gamp", dem Staate Felder reservieren, eine regulierende Einwirkung haben und die noch freien Felder der Spekulation entziehen, aber ohne der Privatindustrie die Möglichkeit einer Tätigkeit im Bergbau zu verschließen. Denn das Gesetz trifft eine gesonderte rechtliche Behandlung für Kalisalze und für Steinkohlen. Das ist begründet in den verschiedenen Vorkommensmöglichkeiten beider Mineralien. Die Kalisalze werden bisher in größeren Mengen nur in Deutschland gefunden. Infolge der die Absatzmöglichkeit übersteigenden Produktion ist, wie gezeigt, die Gefahr eines unwirtschaftlichen Abbaues dieses Monopolbesitzes vorhanden und gegen diese Art des Abbaues will der Staat durch das Gesetz eingreifen. Inwieweit der Staat dieses Ziel durch sein Gesetz erreicht hat, soll später[1]) gezeigt werden. — Nach dem Gesetz hat der Staat die Möglichkeit, die Kalisalze an Private zur Ausbeutung zu übertragen; er soll sogar die Gewinnung an Private übergeben, sobald eine Mehrproduktion im nationalen Interesse liegt, und er selbst nicht den Abbau betreiben will.

Für die Steinkohle will der Staat durch das Gesetz einen Einfluß auf die Produktion in Rheinland-Westfalen gewinnen. Es werden ihm in diesem Gebiete 250 Maximalfelder zu eigenem Abbau zugewiesen. Alle übrigen Felder sollen dem Fiskus als Bergwerkseigentum übertragen werden mit der Verpflichtung, Privaten die Ausbeutung gegen Entgelt und auf Zeit zu überlassen.

In den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg, Pommern und Schleswig-Holstein ist die Bergbaufreiheit für Steinkohle bestehen geblieben, weil diese Provinzen noch nicht aufgeschlossen sind und dem privaten Kapital Gelegenheit gegeben werden sollte, einen möglichst ausgiebigen Aufschluß etwaiger Mineralschätze herbeizuführen. Die Provinzen West-

[1]) Siehe Abschnitt III.

preußen und Posen sind hierbei lediglich mit Rücksicht auf die bestehende Polenpolitik fortgelassen[1]).

Der preußische Staat hebt also die Bestimmungen über den Erwerb von Bergwerkseigentum, die im Jahre 1865 eingeführt worden waren, auf, da der Privatbergbau keiner Einräumung von Privilegien durch den Staat mehr bedurfte, und der Fortbestand der Bergbaufreiheit nur zur weiteren privatmonopolistischen Ausbeutung der Kohlen- und Kalifelder führen würde. Die Bergbaufreiheit, die ihre Berechtigung zu einer Zeit hatte, als in Deutschland Kapital und Unternehmungslust erst geweckt werden mußten, wird also nun im Jahre 1905 durch die Mutungssperre („lex Gamp") vorübergehend für zwei Jahre und dann durch das Gesetz vom 18. Juni 1907 endgültig aufgehoben.

Im folgenden soll untersucht werden, inwieweit die „lex Gamp" einen Einfluß auf die weitere Entwicklung des privaten Kali- und Steinkohlenbergbaues gehabt hat. Ferner soll gezeigt werden, inwieweit der preußische Staat die ihm durch die beiden Gesetze reservierten Felder bisher in Angriff genommen hat, und von welcher Bedeutung diese bereits in Angriff genommenen Felder für seinen Einfluß auf den Kali- und Steinkohlenbergbau sind.

[1]) Im Handelsministerium wird ein Gesetz vorbereitet, das die Übertragung des Rechts der Gewinnung von Steinkohlen durch Privatpersonen regeln soll. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen sollen auf die Provinzen Brandenburg, Ostpreußen, Pommern und Schleswig-Holstein keine Anwendung finden, da hier besondere Rechte bestehen, die durch das neue Gesetz nicht berührt werden. Dasselbe gilt von den vorhandenen Privatbergregalbezirken. Der Entwurf soll sich mit der Voraussetzung und dem Verfahren befassen, unter denen Private das Recht erhalten, die Aufsuchung und Gewinnung von Steinkohle zu betreiben. Es soll ferner Fürsorge getroffen werden, daß die Interessen solcher Personen Berücksichtigung finden, die zu einer Zeit, wo die Auffindung von Steinkohle an sich noch ein Mutungsrecht ergab, eine Entdeckung gemacht und wegen unverschuldeter Nichtwahrung der Feldesstreckungspflicht sich dieses Rechts begeben hatten (Berliner Börsen-Courier vom 12. August 1911, A).

## Abschnitt III.

# Die Begleiterscheinungen der „lex Gamp".

Die „lex Gamp" wollte vom 5. Juli 1905 an auf die Dauer von zwei Jahren die Verleihung neuer Mutungen verhindern. Das Gesetz erlaubte aber, daß auch neue Mutungen innerhalb der „Schlagkreise" schon schwebender Mutungen fernerhin verliehen werden sollten. Die Folge dieser Bestimmung war nun, daß, wie schon gezeigt, in diesen zwei Jahren eine starke Bohrtätigkeit nach Kalisalzen und Steinkohlen sich entwickelte, und daß weitere große Flächen der noch vorhandenen Lagerstätten an Steinkohlen und Kalisalzen in die Hände weniger privater Unternehmer übergingen. Allein im Oberbergamtsbezirk Halle wurden während dieser beiden Jahre seit der Verkündung der „lex Gamp" nicht weniger als ungefähr 1000 neue Mutungen auf Kohlen und Kalisalzen auf Grund von Funden, die innerhalb des Schlagkreises noch schwebender Mutungen gemacht worden waren, eingelegt[1]).

Hierzu kam noch, daß im Jahre 1907 die preußische Regierung zur Bildung weiterer selbständiger Werke dadurch Veranlassung gab, daß sie sowohl im Kohlen- wie auch im Kalibergbau den Bau eines zweiten Schachtes zur Sicherung der Arbeiter verlangte. Auf das Drängen der Industrie hin gestattete aber die Regierung die Durchschlägigkeit selbständiger Werke. Es entstand also aus jedem Werk, welches von dieser Berechtigung Gebrauch machte, durch Abtrennung ein zweites

[1]) Frankfurter Zeitung vom 9. Februar 1907, 1. M.

Werk, welches nun wieder eine volle Quote beim Syndikat beanspruchen konnte.

Wenn auch die „lex Gamp“ und die Berggesetznovelle vom 18. Juni 1907 die in Preußen noch nicht angebohrten Kali- und Steinkohlenfelder der Gesamtheit erhalten und für einen wirtschaftlichen Abbau der Felder sorgen wollten, so haben diese beiden Gesetze in anderer Weise aber dazu beigetragen, daß die bereits von den Bohrgesellschaften in Besitz genommenen oder angebohrten Felder zu einem Monopolbesitz wurden. So konnten die großen Bohrgesellschaften für die nur noch in beschränktem Maße in ihrem Besitze vorhandenen abbaufähigen Kali- und Steinkohlenfelder jeden Preis verlangen. Es flossen diesen Gesellschaften hierdurch vielfach Gewinne zu, die außer jedem Verhältnis zu der von ihnen entfalteten Tätigkeit und des übernommenen Risikos standen. — Insoweit den großen Bohrgesellschaften durch die Ausnutzung des Abbaues des Schlagkreises und durch ihre Bohrtechnik nicht schon genügender Schutz gegen den Wettbewerb anderer Schürfer gewährt wurde, pflegten sie sich außerdem noch untereinander durch sogenannte Demarkationsverträge über die von jeder einzelnen Gesellschaft oder von jedem einzelnen Unternehmer abzubohrenden Gebiete zu verständigen[1]).

So war es der Internationalen Bohrgesellschaft möglich, die Rheinisch-Westfälische Bergwerksgesellschaft G. m. b. H. in Mühlheim a. Rh. zu gründen, der sie 100 Kohlenfelder für je 200000 ℳ und 150 Felder, die erst im Laufe der folgenden zwei Jahre abzubauen waren, für je 100000 ℳ verkaufte[2]). Der ganze Verkauf ergab einen Kaufpreis von ungefähr 36 Millionen Mark; der Gewinn im Geschäftsjahr 1905/06 betrug aus Betrieb und diesen Felderverkäufen: 20975515 ℳ. Diese Felder, die zum Teil dem preußischen Fiskus von der

---

[1]) Frankfurter Zeitung vom 9. Februar 1907, 1. M.

[2]) Kölnische Zeitung vom 21. August 1905, M.

Internationalen Bohrgesellschaft schon angeboten waren, gehen nun in den Besitz einer Gesellschaft über, deren Mitglieder sämtlich am Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat beteiligt sind. Auch die Deutsche Tiefbohrgesellschaft konnte im Jahre 1905 und in den späteren Jahren einen Teil ihrer Felder mit großem Nutzen verkaufen. So veräußerte sie die Aktien der deutschen Kaliwerke mit einem Gewinn von über einer halben Million Mark und die oberschlesischen Kohlenfelder mit einem Nutzen von 750000 ℳ. Die Beteiligung bei der Gesellschaft Heiligenroda wurde mit einem Nutzen von 378000 ℳ und diejenige bei Neusollstedt mit einem Nutzen von 368000 ℳ verkauft[1]).

Da in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover das Steinsalz nebst den auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Kalisalzen nicht bergrechtlich verliehen werden kann, sondern dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers untersteht, so hatte auch die Mutungssperre für dieses Gebiet keine Geltung. Die Spekulation wandte sich nun in starkem Maße nach Inkrafttreten der Mutungssperre dem Kalibergbau im hannoverschen Gebiet zu. Von 131 Bohrgesellschaften bohrten allein 123 in Hannover und von 122 seit Abschluß des Syndikats entstandenen Gesellschaften arbeiteten 119 in dieser Provinz[2]). Allerdings hatten auch die günstigen Erfolge der alten Kaliwerke und die Mehrung der sich lohnenden Funde im hannoverschen Gebiet die Spekulation in diesem Gebiete begünstigt.

Auch in außerpreußischen Ländern hat in letzter Zeit eine rege Bohrtätigkeit nach Kalisalzen stattgefunden, so im Elsaß, wo schon große Lager aufgeschlossen worden sind. Neuerdings wurden auch in Baden Bohrungen mit Erfolg ausgeführt. — Mit Rücksicht auf das erhebliche Risiko hat aber

---

[1]) Giebel, Die Finanzierung der Kaliindustrie S. 28.
[2]) Frankfurter Zeitung vom 27. Januar 1907, 1. M.

die badische Regierung die Bohrungen nicht auf Staatskosten vorgenommen[1]).

Mit der Mutungssperre hat also der preußische Staat insofern nicht sein Ziel erreicht, als die privaten Betriebe auch nach Einführung der Mutungssperre stets noch stark zunahmen. So griff der Staat im Jahre 1909 durch ein Kartellgesetz in die Entwicklung der Kaliindustrie ein. Es wird das Reichskaligesetz erlassen[2]). Das Gesetz kontingentiert den Absatz jedes Werkes, und zwar für jede Kaliart, für Inland und Ausland getrennt, und es übt durch verschiedene Bestimmungen einen Druck aus, dem Syndikate beizutreten. Es reguliert direkt und durch das von ihm vor dem Untergange bewahrte Syndikat auch noch indirekt die Preise. Es erzwang durch seine Strafbestimmungen für das Überkontingent die Aufhebung von Lieferungsverträgen, die einzelne Werke zur vollen Ausnützung ihrer Produktionsfähigkeit unter erheblich niedrigeren Preisen als den Syndikatspreisen mit Amerika abgeschlossen hatten, da sie sich allein durch eine wesentliche Preisermäßigung eine Gesundung der Lage versprachen. „Das Gesetz etabliert den Grundsatz, daß eine rationelle Führung des Betriebs und eine Vertragsfreiheit zur Erzielung größtmöglicher Geschäftsgewinne nur insoweit gestattet ist, als sie den Interessen der Konkurrenten nicht widersprechen. Es verhindert billigere Auslands- als Inlandsverkäufe und schützt den Handel davor, durch die landwirtschaftlichen Verbände ausgeschaltet zu werden[3])."

[1]) Ende des Jahres 1911 hieß es, daß auch in den Vereinigten Staaten im Gebiete der Weststaaten der Union mächtige Kalilager entdeckt worden seien; doch ist diese Nachricht bisher noch nicht bestätigt worden.

[2]) Ich habe das Gesetz als nicht in den Rahmen dieser Arbeit fallend nicht behandelt; ich verweise diesbezüglich auf die Untersuchung von Schönemann: Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz, Hannover 1911, und Aufsätze anderer bekannter Autoren.

[3]) Th. Vogelstein, Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen 1912. 34. Band, 1. Heft, S. 268.

Aber auch dieses Gesetz setzt der Vermehrung der privaten Kaliwerke keine Schranke. Bis zum 15. Januar 1910 waren neben den bestehenden 76 Werken 79 Kaliwerke im Bau begriffen, 25 Gesellschaften waren kalifündig geworden und hatten also schachtbaureifes Terrain, und 24 Gesellschaften befanden sich im Bohrstadium, das heißt, sie haben Gerechtsame, so daß man unter völliger Ausschaltung der letzteren noch nicht kalifündigen Gruppe mit einer Anzahl von 173 Werken bald zu rechnen haben dürfte[1]).

Schon vor Erlaß des Reichskaligesetzes war die Produktionsfähigkeit der Syndikatswerke zu höchstens ein Fünftel ausgenützt worden. In der Chlorkaliumfabrikation war ein Überfluß an Produktionsstätten nicht in demselben Maße vorhanden. Die fertigen Fabriken waren aber immerhin imstande, einen um vieles gesteigerten Bedarf zu befriedigen. Gegenüber diesen Tatsachen konstatiert Giebel[2]), daß die gesamte Produktion mit etwa einem Drittel des investierten Kapitals zu leisten gewesen wäre. Dies wäre nach seiner Berechnung in der Kaliindustrie eine Kapitalanlage von 400—500 000 000 ℳ über Bedarf und Notwendigkeit.

Gegenüber der weiteren Zunahme der privaten Betriebe hat nun aber auch der preußische Fiskus seine Rechte, die ihm aus der „lex Gamp“ und aus der Berggesetznovelle vom Jahre 1907 erwuchsen, geltend gemacht. In der Kaliindustrie hatte das frühere Werk „Hercynia“, jetzt „Vienenburg“, schon vor Inkrafttreten des Reichskaligesetzes mehrfache Quotenerwerbungen vorgenommen. Eine Reihe von Schachtanlagen sollen auch fernerhin ausgeführt werden, denn der ausgedehnte Felderbesitz bietet die Möglichkeit, an den verschiedensten Punkten mit Neubauten vorzugehen, für die es, weil sie im fiskalischen Besitze sind, eine Quotenkarenzzeit nicht gibt.

[1]) Schönemann, Die deutsche Kaliindustrie und das Kaligesetz, S. 74.
[2]) Giebel, Die Finanzierung der Kaliindustrie S. 20.

Es wird dem Abgeordnetenhause mitgeteilt[1]), daß zwei neue Schächte mit einem Kostenaufwand von 4 000 000 ℳ niedergebracht werden, die schon relativ schnell mit ihrer vollen Absatzquote als neue Konkurrenten der übrigen Werke auftreten können. Interessant ist, daß die Begründung des Regierungsantrages auf Bewilligung der Mittel für die Neubauten sich ausschließlich auf bergtechnische Momente stützt, aus denen die Notwendigkeit der Neuinvestition angeblich resultieren soll. Tatsächlich liegen die Dinge, worauf amtlich nur nebenher hingedeutet wird, so, daß die preußisch-fiskalische Quote am Gesamtabsatz durch die zahllosen Neugründungen in einer unerträglichen Weise verkürzt wird, so daß die Neubauten auch hier nur dem Zwecke der Wiedererhöhung der Quote dienen sollen.

In Oberschlesien schreitet die Regierung zu einer Doppelschachtanlage bei Knurow und Kleinbodungen, sowie zur Errichtung eines Tagebaues zu Pamnicken. Die Notwendigkeit der Anlagen wurde damit begründet, daß der große Aufschwung, den der private Steinkohlenbergbau Oberschlesiens am Schlusse des vergangenen Jahrhunderts genommen hatte, den Fiskus, wenn er seine führende Stellung in diesem Revier behalten wollte, zu einer weiteren Vermehrung seiner Betriebsanlagen zwang.

Mit den durch die Berggesetznovelle vom Jahre 1907 dem preußischen Staat zugewiesenen 250 Maximalfeldern beträgt der Felderbesitz des preußischen Staates im Ruhrgebiet einschließlich der von ihm im Jahre 1902 angekauften 210 qkm: 760 qkm (2,2 qkm = 1 Maximalfeld); dies ist 11,7 % des Besitzes des Oberbergamtsbezirks Dortmund. Der Bergfiskus hat bisher schon von dem Vorrecht, 250 Maximalfelder zu erwerben, vollen Gebrauch gemacht, indem er sich im niederrheinischen Steinkohlenbecken nunmehr die vor-

[1]) Frankfurter Zeitung vom 1. Februar 1912, A.

gesehene Anzahl von Feldern hat verleihen lassen. Der größte Teil davon liegt in den Kreisen Lüdinghausen, Beckum und Münster, ein Teil weiter südlich. Unter Zuzählung der bereits früher in Westfalen erworbenen Kohlenfelder verfügt also der preußische Staat im niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbecken über 345 Maximalfelder, das heißt über einen Bergwerksbesitz, wie ihn selbst die größten Bergwerksunternehmungen in Rheinland-Westfalen nicht aufzuweisen haben. Über den Wert der neuen staatlichen Kohlenfelder läßt sich ein sicheres Urteil zurzeit noch nicht abgeben, da sie sämtlich am äußersten Nordrande des bis jetzt durch Schächte aufgeschlossenen Teiles des Kohlenbeckens liegen. Das Kohlengebirge liegt hier sehr tief unter der Erdoberfläche und ist bisher nur durch Bohrungen untersucht worden. Die Aufschließung durch Schächte soll erst allmählich erfolgen, da man zunächst die älteren Felder auszubeuten gedenkt[1]).

Die Steinkohlenförderung des preußischen Staates in Rheinland-Westfalen ist allmählich stark angewachsen. Sie beträgt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| im Jahre | 1893: | 91 600 t | |
| „ „ | 1894: | 54 300 „ | |
| „ „ | 1895: | 9 300 „ | |
| „ „ | 1896: | 13 200 „ | |
| „ „ | 1897: | 24 500 „ | |
| „ „ | 1898: | 39 500 „ | |
| „ „ | 1899: | 104 100 „ | |
| „ „ | 1900: | 146 500 „ | |
| „ „ | 1901: | 169 000 „ | |
| im Jahre | 1902: | 293 000 t[2]) | |
| „ „ | 1903: | 467 000 „ | |
| „ „ | 1904: | 745 000 „ | |
| „ „ | 1905: | 866 000 „ | |
| „ „ | 1906: | 1 015 000 „ | |
| „ „ | 1907: | 1 056 000 „ | |
| „ „ | 1908: | 1 320 000 „ | |
| „ „ | 1909: | 1 748 000 „ | |
| „ „ | 1910: | 1 686 000 „ | |
| „ „ | 1911: | 2 102 000 „ | |

Dabei hat die Produktion der preußischen fiskalischen Zechen Aussicht auf eine künftige weitere Steigerung; baut

---

[1]) Frankfurter Zeitung vom 21. Dezember 1910.

[2]) Goldschmidt, Über die Konzentration im deutschen Kohlenbergbau, S. 52 und Frankfurter Zeitung.

der Fiskus doch gegenwärtig noch an den drei weiteren Zechen: Zweckel, Scholven und Westerholt[1]).

Als Besitzer dieser Felder hatte nun der preußische Fiskus mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat im Januar 1912 folgendes Abkommen getroffen: Der preußische Fiskus wurde nicht selbst Mitglied des Syndikats, sondern er traf nur ein Abkommen für das Jahr 1912 bezüglich seiner Absatzmenge, und zwar nur für die westfälischen Kohlen. Nicht durch das Syndikat sollten alle die Mengen gehen, die am Anfang des Jahres fest an die Händler des Fiskus verkauft waren, ferner die nicht unbedeutenden Quantitäten, die Reich und Staat vom preußischen Bergfiskus beziehen, nur der verbleibende Rest sollte zu den Richtpreisen des Syndikats verkauft werden, wobei das Syndikat verpflichtet war, die fiskalischen Händler in demselben Maße wie bisher am Absatz zu beteiligen. Der Fiskus hatte nur eine ermäßigte Umlage zu zahlen, die im Maximum 6 % betrug. Er hatte kein formelles Vetorecht, doch war ihm das Recht eingeräumt, jederzeit vom Vertrage zurückzutreten, sofern er die Preispolitik des Syndikats als nicht mit seinen Interessen und als nicht mit den Interessen der Allgemeinheit vereinbar erachtete. Um dieser ihm verbliebenen Entschließungsfreiheit Nachdruck zu verleihen, blieb die fiskalische Handelsorganisation im alten Umfange bestehen und im Betrieb[2]).

Im Oktober 1912 ist nun wirklich der preußische Fiskus von seinem Vertrage mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat zurückgetreten, obgleich ein Einvernehmen bezüglich der Saarkohlen zwischen dem Fiskus und den privaten Saarzechen bevorstand. Nachdem aber das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat für das Jahr 1912/13 eine erneute allgemeine Erhöhung der Richtpreise, ungeachtet der von der staatlichen

---

[1]) Frankfurter Zeitung vom 20. Dezember 1911, 2. M.
[2]) Frankfurter Zeitung vom 13. Januar 1912, A.

Bergverwaltung erhobenen Bedenken, beschlossen hatte, nahm der Handelsminister von der Erneuerung des für das laufende Jahr geltenden Verkaufsabkommens mit dem Syndikat Abstand[1]).

Die „lex Gamp“ hat also insofern nicht sofort ihren Zweck erreicht, als infolge der Möglichkeit des Abbaues des Schlagkreises wiederum die Anzahl der privaten Betriebe stark zunahm; außerdem wandte sich das private Kapital nach dem hannoverschen Gebiet, in dem die „lex Gamp“ keine Gültigkeit hatte.

Auch die Durchschlägigkeit selbständiger Werke, die die Regierung gestattete, um der Bestimmung des Baues eines zweiten Schachtes zu genügen, trug dazu bei, daß die Anzahl der am Syndikatsabsatz teilnehmenden Werke stets zunahm und damit die Absatzquote der einzelnen Werke sich verringerte.

Die im Besitze weniger Bohrgesellschaften sich befindenden Kali- und Steinkohlenfelder werden nach der Aufhebung der Bergbaufreiheit zum Monopolbesitz.

Die Möglichkeit des Beitrittes des preußischen Fiskus zum Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat, den das Verkaufsabkommen mit dem Syndikat versprach, ist nun vorläufig an der Preispolitik des Syndikats gescheitert. Der Fiskus hat aber die ihm durch die „lex Gamp“ und durch die Berggesetznovelle vom Jahre 1907 reservierten Felder bisher schon zum Teil in Angriff genommen und aufgeschlossen, so tritt er also in der Kaliindustrie wie auch im Steinkohlenbergbau stets als stärkerer Konkurrent gegenüber den Privatbetrieben auf.

[1]) Frankfurter Zeitung vom 17. Oktober 1912, M.

# Schluß.

Die Folgeerscheinungen der „lex Gamp“ zeigen, daß der Staat mit der Aufhebung der Bergbaufreiheit zu spät kam. Die Macht der Privatindustrie war schon zu stark geworden. — Inwieweit die Aufhebung der Bergbaufreiheit in späterer Zeit von Bedeutung für die Entwicklung des Kali- und Steinkohlenbergbaues sein wird, läßt sich noch nicht voraussagen. —

Der Staat versuchte, sich als Unternehmer einen Einfluß auf die Privatindustrie zu sichern, indem er meistens syndikatsfreundliche Politik trieb. Dabei kann er, ähnlich wie bei seinen Staatsbahnen, auf einen angemessenen Unternehmergewinn nicht verzichten.

Auf den Abbau überhaupt als Betriebsunternehmer will er bei den behandelten Mineralien nicht verzichten, und zwar im Kohlenbergbau deswegen nicht, weil er bekanntlich Eisenbahnfiskus ist und mit Rücksicht auf eine gute Verzinsung seiner Staatsbahnen im Kohlenbezug eine gewisse wirtschaftliche Selbständigkeit sich bewahren will. Im Kalibergbau hat der Fiskus neben der Versorgung seiner eigenen Domänen vornehmlich auch jene der heimischen Landwirtschaft mit den so wichtigen Düngersalzen im Auge.

# Lebenslauf.

Am 29. April 1887 wurde ich zu Berlin geboren. Ich besuchte dort bis Ostern 1902 das Königl. Wilhelmsgymnasium und bis zum Jahre 1904 das Königl. Französische Gymnasium. Ostern 1904 trat ich in das Realgymnasium „Musterschule“ zu Frankfurt a. M. ein, das ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Hierauf studierte ich an den Universitäten Berlin, Freiburg i. Br. und München Nationalökonomie.